

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang

1. September 1937

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Das Alberta-Experiment

Aus einem Dokumenten-Bericht des Institute of International Finance, New York

Der öffentliche Kredit im ersten Vierjahresplan

Von Dr. Friedrich Eicher, Berlin

Steuerrechtliche Haftungsfolgen der Sicherungsübereignung?
Von Dr. Hans Janberg, Mannheim

Gerichtliche Entscheidungen

Bücherbesprechungen

Das Alberta-Experiment

Aus einem Dokumenten-Bericht des Institute of International Finance, New York

Nachstehend geben wir in deutscher Uebersetzung auszugsweise einen Bericht wieder, den das Institute of International Finance, New York, mit Datum vom 30. Juli d. J. über die Finanz- und Kreditpolitik der kanadischen Bundesprovinz Alberta veröffentlicht hat. Unser Auszug schildert die Grundzüge des sogenannten Sozialkreditplanes der Alberta-Regierung, die sich wegen der zur Durchführung dieses Planes erlassenen Gesetze gegenwärtig in einem schweren Verfassungskonflikt mit der kanadischen Bundesregierung befindet. Die nachstehende Darstellung läßt den Widerstand der in der Provinz Alberta ansässigen Banken gegen die Absicht ihrer zwangsweisen Einbeziehung in die Durchführung des Planes ohne weiteres verständlich erscheinen. Die Schriftleitung

Die auf dem Gebiete der Kreditpolitik ergriffenen Maßnahmen stellen die Bemühungen der Regierung dar, in Alberta die Lehre vom Sozialkredit zu verwirklichen. Diese Lehre verfißt die Ansicht, daß zwischen der gesamten Erzeugungskapazität und der Kaufkraft eines Landes eine Ungleichheit besteht. Um diese Ungleichheit zu beseitigen, müsse die Regierung die ungenutzte Erzeugungskapazität in Kaufkraft verwandeln und diese Kaufkraft an die Bevölkerung verteilen. Die bisher erlassene Sozialkreditgesetzgebung umfaßt das Gesetz über Sozialkreditmaßnahmen vom 3. April 1936, das Gesetz über die Alberta-Kreditanstalt vom 1. September 1936 und das Alberta-Sozialkredit-Gesetz vom 14. April 1937, das die beiden früheren Gesetze aufhob.

Das Gesetz über Sozialkreditmaßnahmen ermächtigte die Regierung, Pläne zur Angleichung von Produktion und Verbrauch zu prüfen und jeden für zweckmäßig erachteten Plan zu verwirklichen. Das Gesetz über die Alberta-Kreditanstalt sah die Gründung einer Kreditzentrale mit Niederlassungen vor, die ermächtigt waren, Zahlungen ausschließlich in „Alberta-Kredit“ zu leisten. Zu der im Gesetz vorgesehenen Gründung ist es jedoch nicht gekommen.

Auf Grund der durch das Gesetz über Sozialkreditmaßnahmen erteilten Ermächtigung verfügte ein Regierungserlaß vom 12. Juni 1936 die Ausgabe von monatlich \$ 2 000 000 einer Stempelsteuer unterliegenden „Wohlstands-Zertifikaten“. Am 5. August

1936 wurde die erste Serie von 250 000 Scheinen zu je einem Dollar Nennwert ausgegeben. Die Scheine wurden in der Weise in den Verkehr gesetzt, daß man sie den in Bauvorhaben der Provinzregierung tätigen Arbeitern als Lohn für den Monat Juli aushändigte. Der Regierungserlaß machte die Gültigkeit der Scheine davon abhängig, daß sie, erstmalig am 12. August 1936 und dann zwei Jahre hindurch in jeder weiteren Woche, mit einer Stempelmarke von 1 Cent beklebt würden. Danach sollte die Finanzverwaltung sie zum Nennwert einlösen, „vorausgesetzt, daß sich auf ihrer Rückseite dann insgesamt 104 Stempelmarken zu je 1 Cent befänden“. Geschäftsleute und andere Kreise verweigerten jedoch die Annahme der Wohlstands-Zertifikate, so daß der Plan so gut wie von Anfang an scheiterte. Ueberdies erließ das oberste Gericht von Alberta am 26. August 1936 eine Verfügung, durch welche der Stadt Edmonton die Durchführung des mit der Provinz getroffenen Abkommens, statt eines provinziellen Barzuschusses für Notstandsarbeiten in Höhe von \$ 58 500 einen Betrag von \$ 86 500 in Form von Wohlstands-Zertifikaten entgegenzunehmen, untersagt wurde. Nach einer Meldung vom 7. April 1937 sind insgesamt etwa \$ 262 000 an Wohlstands-Zertifikaten ausgegeben, in Verfolg des erwähnten Verbotes jedoch weitere Ausgaben eingestellt worden. Die Regierung hat alle Zertifikate mit Ausnahme von \$ 12 000 eingelöst, von denen die meisten sich im Besitze von Andenkensammlern befinden dürften.

Am 14. April 1937 wurde dann von der gesetzgebenden Körperschaft Albertas das Alberta-Sozialkredit-Gesetz angenommen und in Kraft gesetzt. Die Durchführung des Gesetzes obliegt einem im Gesetz namentlich designierten fünfköpfigen Verwaltungsrat und einem Provinzialkreditausschuß, dessen Mitglieder von dem Verwaltungsrat ernannt werden. Das Gesetz ordnet die Errichtung einer neuen Abteilung der Provinzialverwaltung mit der Bezeichnung Alberta-Kreditanstalt an, die ihrerseits ermächtigt ist, Niederlassungen in der Provinz zu begründen¹⁾.

¹⁾ Praktisch ist jedoch zunächst nicht die Errichtung eigener Niederlassungen der Kreditzentrale, sondern die Einbeziehung der schon bestehenden Banken in den Verkehr mit „Alberta-Kredit“ beabsichtigt. Diesem Zwecke dient die Gegenstand des Verfassungskonflikts gewordene Provinzialisierung der Banken und ihre Unterstellung unter die Kontrolle örtlicher Leitungen, in denen die Anhänger der Sozialkreditlehre die überwiegende Mehrheit besitzen. — Die Schriftleitung

Nach einem im Gesetz näher vorgeschriebenen Verfahren hat der Provinzialkreditausschuß alljährlich „die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung und Erwerbsunternehmungen zur Herstellung von Bedarfsgütern und Verrichtung von Dienstleistungen“ zu bestimmen und den Wert dieser Waren und Dienste festzulegen. Der Betrag ist um die Einfuhr zu erhöhen. Er hat ferner den Wert des aktuellen Verbrauchs zu bestimmen, dem die Ausfuhr und ein Kapitalentwertungssatz zuzuschlagen sind. Die Differenz zwischen dem so festgesetzten Produktions- und Verbrauchswert ergibt die „ungenutzte Erzeugungskapazität“ oder, was dasselbe bedeutet, den Alberta-Kredit, der einem bei der Finanzverwaltung geführten Konto, dem Provinzialkreditkonto, gutgebracht wird.

Der Prozentsatz der ungenutzten Erzeugungsfähigkeit zu der vom Kreditausschuß festgelegten Gesamtproduktionskapazität bestimmt die Höhe der im Gesetz vorgesehenen „Kleinhandelsdiskontrate“, die jedoch nur eingeführt wird, falls die Produktionskapazität den Verbrauch um mindestens 10% überschreitet. Auch soll die jeweilige Kleinhandelsdiskontrate um nicht mehr als 5% über dem ihr unmittelbar vorausgehenden Satz liegen.

Alberta-Kredit ist denjenigen in der Provinz ansässigen Bürgern britischer und nichtbritischer Staatsangehörigkeit zugänglich, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Er wird über die Niederlassungen der Kreditzentrale folgendermaßen in den Verkehr gebracht:

1. Inkraftsetzung der Kleinhandelsdiskontrate:

Von einem bestimmten Datum an wird im Kleinhandelsverkehr dem Verbraucher ein Abschlag auf die Preise von Waren und Dienstleistungen bewilligt, der dem vom Kreditausschuß festgesetzten Diskontsatz entspricht. Der Detaillist wiederum hat Anspruch auf entsprechend hohe Diskontscheine, die von ihm bei den Niederlassungen der Kreditzentrale zugunsten seines Kontos einzuliefern sind.

2. Auszahlung einer provinziellen Verbraucherdividende:

Von einem bestimmten Datum an soll allmonatlich eine Kopfquote als Verbraucherdividende verteilt werden, und zwar an jede Person, die zum Empfang von Alberta-Kredit berechtigt ist, es sei denn, daß der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Empfänger Sonderbestimmungen erläßt. Die Dividende soll „jeweils möglichst dem gesamten Teilbetrag gleichkommen, der auf dem Provinzialkreditkonto hierfür, d. h. nach Abzug anderer Verwendungszwecke, verfügbar ist, wobei die Ausschüttungen jedoch niemals weniger als 5% des Kontostandes betragen sollen“. Die Zahlungen sind den Empfängern auf ihren Konten bei den Niederlassungen der Kreditzentrale gutzubringen.

3. Gewährung zinsfreier Darlehen:

Der provinzielle Kreditausschuß ist ermächtigt, Darlehen in Alberta-Kredit zu gewähren an „alle im Provinzgebiet, in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie tätigen Personen sowie alle zum Empfang von Alberta-Kredit berechtigten Personen oder Körperschaften, um ihnen die Kosten eines Eigen-

heimbaues decken zu helfen oder den Beginn oder die Fortsetzung eines Geschäfts, einer Beschäftigung oder Berufung zu ermöglichen, ferner für öffentlichen Dienst, alles jedoch mit der Maßgabe, daß für keinen der derart gewährten Kredite Zinsen zu zahlen sind“.

4. Zahlung einer Exporthilfe:

Einzelheiten sind in dem Gesetz nicht enthalten.

5. Zahlungsleistungen in der Verwaltung:

Es steht im Ermessen des Provinzstatthalters, zu verfügen, daß alle Forderungen gegen die Regierung, mit Ausnahme vertraglicher Ansprüche, durch Ueberweisung von Alberta-Kredit an den Forderungsberechtigten abgegolten werden können, vertragliche Ansprüche nur dann, wenn der Gläubiger darin einwilligt.

6. Sonstige Zahlungen:

Zahlungen in Alberta-Kredit können ferner für sonstige auf Ansuchen des Verwaltungsrates vom Statthalter für zulässig erklärte Zwecke geleistet werden.

Am Ende eines Jahres auf dem Provinzialkreditkonto etwa vorhandene Restsalden sind auszubuchen. Um die Kreditausweitung in Grenzen zu halten, ist der Kreditausschuß ermächtigt, alle Waren und Dienste mit einer negativen Diskontrate von nicht mehr als 10% zu belegen. Diesen negativen Diskont hat der Detaillist durch entsprechenden Preisaufschlag in Kraft zu setzen. Den so erhaltenen zusätzlichen Betrag hat er bei den Niederlassungen der Kreditzentrale einzuzahlen.

Die Annahme von Alberta-Kredit ist rein freiwillig mit Ausnahme derjenigen Zahlungen der Provinzialregierung, die auf Anordnung des Statthalters in Alberta-Kredit zu bewirken sind. Die provinziellen und kommunalen Verwaltungsbehörden sind ermächtigt, Alberta-Kredit bei Steuerleistungen oder sonstigen Zahlungen an öffentliche Kassen nach ihrem Ermessen entgegenzunehmen.

Ihrer hauptsächlichen Funktion nach ist die Kreditzentrale Clearing-Stelle für ihre Niederlassungen, während es diesen obliegt, ihren Kunden Konten in Alberta-Kredit zu eröffnen und hierauf gutzubringen:

- a) die Verbraucherdividende, und zwar auf Grund besonderer Bekanntmachung des Kreditausschusses;
- b) die von den Detaillisten eingelieferten Diskontscheine, die aus der Kleinhandelsdiskontrate herrühren;
- c) zu Pari in Alberta-Kredit konvertierte Dollar-konten oder Effektempots;
- d) Alberta - Kredit - Ueberweisungen von Konto zu Konto.

Das Gesetz bestimmt, daß die Niederlassungen der Kreditzentrale ihren Kunden Alberta-Kredit-Guthaben auf Verlangen in kanadischer Währung auszahlen müssen, wobei es die Verpflichtung der Provinzialregierung ist, dafür zu sorgen, daß die in Verfolg des Gesetzes entstandenen Guthaben Gültigkeit in kanadischer Währung erlangen. Das Gesetz stellt ferner ausdrücklich fest, „es liege in der Absicht und im Zweck des gesetzgeberischen Aktes,

alle außerordentlichen Handelsschulden der Provinz in kanadischer Währung zu begleichen, wenn dies von der Gegenseite gewünscht würde“.

Das Gesetz sieht eine Ausgabe besonderer Zahlungsmittel nicht vor, aber es bestimmt, daß der Alberta-Kredit auf die Niederlassungen der Kreditzentrale mit Hilfe von Schuldurkunden übertragen werden könne, hinsichtlich derer der Kreditausschuß nähere Vorschriften erläßt. Das Gesetz enthält jedoch Bestimmungen über die Ausgabe unverzinslicher Kreditzertifikate an die Kreditzentrale und ihre Verteilung an die Niederlassungen. Diese Zertifikate sind nicht zur Zirkulation im Publikum bestimmt, sondern sollen ausschließlich zum Ausgleich von Salden zwischen den Niederlassungen verwandt werden. Ihre Tilgung soll mittels eines besonderen Tilgungsfonds erfolgen, dessen Höhe „ein Viertel der voraussichtlichen jährlichen Etatsüberschüsse der Provinz“ (!) nicht überschreiten soll und über dessen Einsatz Näheres nicht bestimmt wird. Das Gesetz stellt lediglich fest, daß der Verwaltungsrat den Fonds zur Einziehung der Zertifikate zu jedem Zeitpunkt verwenden kann, in welchem seiner Ansicht nach die Gefahr einer übermäßigen Kreditausweitung besteht oder droht. Für den Fall, daß die Tilgung der Kreditzertifikate aus Mitteln des Fonds ungenügend sein sollte, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die schon erwähnte negative Diskontrate zur Anwendung zu bringen.

Der öffentliche Kredit im ersten Vierjahresplan

Von Dr. Friedrich Eicher, Berlin

In den vergangenen vier Jahren nationalsozialistischer Staatslenkung ist die deutsche Wirtschaft aus einem Zustand krisenhafter Erstarrung zu einem Beschäftigungsgrad emporgeführt worden, der auf nicht wenigen Gebieten schon alle früheren Rekordstände hinter sich gelassen hat. Unter den finanziellen Möglichkeiten, die die Grundlage für diese Entwicklung abgegeben haben, kommt dem Krediteinsatz, wenn nicht die überhaupt wichtigste Rolle, so doch der zeitliche Vorrang zu. Er hat erst das Ingangbringen des Räderwerks ermöglicht, das später aus dem Strom ordentlicher Einkommen und Erträge eine sich langsam verstärkende Eigenbewegung erhielt. Krediteinsatz bedeutet aber, nachdem der wirtschaftliche Hochstand sich weitgehend als Staatskonjunktur darstellt, Einsatz des Staatskredits und damit Verschuldungszuwachs bei der öffentlichen Hand. Insofern besteht zwischen dem Aufbauwerk und der Schuldenentwicklung namentlich des Reichs ein enger, wenn auch im Hinblick auf andere Möglichkeiten der Anlagefinanzierung (Steuern, private Selbstfinanzierung) nicht ausschließlicher Zusammenhang.

Das Anwachsen der Verschuldung

Was bei einem Blick auf die nachstehende Uebersicht, die die Bewegung der gesamten Schulden der öffentlichen Verwaltung an Hand der neuesten Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik¹⁾ wiedergibt, am meisten in die Augen fällt, ist der

vergleichsweise flache Verlauf des Schuldenanstiegs seit 1933. Die nationalsozialistische Regierung fand schon bei ihrem Amtsantritt eine nicht unbeträchtliche Schuldenlast vor, die im wesentlichen auf übersteigerte Investitionen in der Zeit nach der Währungsstabilisierung, auf Reparationsverpflichtungen und andere Kriegsnachwirkungen, aber auch auf die Defizitwirtschaft in der Krise zurückging. Ende März 1933, also ungefähr im Zeitpunkt, in dem der Wiederaufbau begonnen wurde, beliefen sich die Gesamtverpflichtungen auf rd. 25²/₃ Mrd. RM, wobei neben den eigentlichen Schulden die teilweise schon früher ausgegebenen Steuergutscheine und die gemeindlichen Zahlungsrückstände berücksichtigt sind. Vier Jahre später — Ende März 1937 — waren sie, wenn man die letzte größtenteils im Mai zur Abrechnung gekommene Emission des Reichs mit in Ansatz bringt, auf rund 29 Mrd. RM, d. s. 439 RM auf den Kopf der Bevölkerung, angewachsen. Die Vermehrung betrug also nur 3¹/₃ Mrd. RM, und zwar steht einer Erhöhung der Schulden um etwas über 4 Mrd. RM eine Abnahme der Nebenverpflichtungen — der Steuergutscheine durch die planmäßige Einlösung, der Zahlungsrückstände hauptsächlich durch Umschuldung — um reichlich ⁴/₅ Mrd. RM gegenüber. Im Verhältnis zu dem seinerzeit vorhandenen Schuldenstand macht die Zunahme in den vier Jahren nur etwa ¹/₈, im Verhältnis zur Einwohnerzahl nur 46 RM aus.

Die Schulden der öffentlichen Verwaltung (Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) 1928—1937¹⁾
(in Mrd. RM)

Stichtag	Schulden	Außerd. Steuergutscheine, Zahlungsrückst. und dgl.	Stichtag	Schulden	Außerd. Steuergutscheine ²⁾ , Zahlungsrückst. und dgl.
31. 3. 28	14,60	—	31. 3. 34	24,53	1,89
31. 3. 31	18,16	—	31. 3. 35	25,06	1,40
31. 3. 32	21,32	—	31. 3. 36	26,71	1,03
31. 3. 33	24,35	1,29	31. 3. 37 ³⁾	28,55	0,45

¹⁾ Ohne gegenseitige Verbindlichkeiten der Körperschaften untereinander. —
²⁾ Für Gemeinden z. T. geschätzt. Beim Reich einschl. der größtenteils im Mai abgerechneten 4¹/₂ % gen auslosbaren Schatzanweisungen von 1937, 2. Folge. —
³⁾ Ohne die als Sicherheit für Arbeitsbeschaffungswechsel der Reichsbank überlassenen Beträge.

Wenn man bedenkt, daß der Zuwachs allein an Neuinvestitionen in der deutschen Volkswirtschaft für die Jahre 1934—1936 auf rd. 15 Mrd. RM geschätzt wird, erscheinen diese Zahlen niedrig. Ihre Größenordnung wird erst durch den Hinweis auf die kurzfristige Vorfinanzierungsschuld und auf den laufenden Tilgungsprozeß der öffentlichen Anleihen verständlich. Die kurzfristigen Verpflichtungen aus der Arbeitsbeschaffungs- und Wehrfinanzierung sind, wie es der Rechtslage nach nicht anders möglich ist, hier nur insoweit berücksichtigt, als sie bereits konsolidiert wurden oder ihnen noch Arbeitsschatzanweisungen gegenüberstehen. Be-

¹⁾ Vgl. insbesondere Bände 475, 483 und 496 zur Statistik des Deutschen Reichs, Teil D, und die laufenden Berichte über die Entwicklung der Reichs-, Länder- und Gemeindeschulden in „Wirtschaft und Statistik“ (die Schätzung der gesamten Gemeindeschuld erfolgte auf Grund des Artikels über die größeren gemeindlichen Körperschaften in Heft 14 Jg. 1937 von „W. u. St.“).

kanntlich ist die Konsolidierung z. Z. noch im Gang, und nach Aeufferungen des Reichsbankpräsidenten sind namentlich aus der ersten Zeit der Anlauf-finanzierung noch größere Wechselverpflichtungen vorhanden, für die letztlich das Reich eintreten muß. Diese kurzfristigen Papiere waren das eigentliche Instrument der Kreditausweitung, die zwar den Regeln der „klassischen“ Finanzlehre von der Bindung der Geldschöpfung an den Handelswechsel widersprach, aber doch nicht ohne Vorgang war und ihre konjunkturpolitische Zweckmäßigkeit in-zwischen durch den nachhaltigen Erfolg erwiesen hat. In die Unterbringung der Wechsel teilen sich die Reichsbank und ihre Sonderstellen, die sonst ihrer Art nach geeigneten Kreditanstalten (private Kreditbanken, Girozentralen) sowie die Industrie und der offene Markt in einem je nach der Geldlage schwankendem Maße. Erfassbar sind hiervon nur die bankmäßigen Bestände, die einschließlich der heute nicht sehr bedeutenden privaten Ziehungen von April 1933 bis 1937 um rd. 7 Mrd. RM gestiegen sind. Ueber die Gesamthöhe läßt sich allgemein nur sagen, daß nach der Anspannung der Gütermärkte und den dagegen ergriffenen Maßnahmen die Kreditausweitung der Grenze nahegekommen sein dürfte, die durch die vorher freigesetzten Produktions- und Arbeitskraftreserven der deutschen Volkswirtschaft gezogen ist.

Aber auch wenn die künftig noch zu konsolidierenden Kurzkredite ihrer wirtschaftlichen Entstehung nach der abgelaufenen Vierjahresperiode zugeordnet werden könnten, wäre der Nettozuwachs der Verschuldung nicht gleich dem wirklichen Einsatz des Staatskredits. Die Gegenüberstellung des Schuldenstandes am Anfang und am Ende gibt lediglich den Saldo aus Schuld aufnahmen und -tilgungen an. Dieser Saldo ist zwar die für eine Beurteilung der Lastenvermehrung allein entscheidende Größe. Will man aber wissen, in welchem Umfang Kreditmittel neu aufgewendet wurden, hat man ihm die Summe der gleichzeitigen Tilgungen älterer Schulden hinzuzurechnen. Dies ist nicht ohne Schwierigkeit, da auch nach Ausmerzungen der klaren Schuldumwandlungen Fälle vorkommen, in denen die Tilgung nicht aus ordentlichen Einnahmen, sondern wieder aus Schuld aufnahmen, d. h. unter Schmälerung des für Investitionen verfügbaren Kreditzuwachses geleistet wurde. Fest steht, daß alle öffentlichen Körperschaften schon bald nach Beendigung der Krise ihren vertraglichen Tilgungsverpflichtungen wieder nachkommen und die Länder und Gemeinden dank der günstigen Haushaltslage oft sogar noch über die Planbeträge hinausgehende Rückzahlungen leisten konnten. Hinzu kommt, daß sich für einen nicht unwichtigen Teil der Gesamtverschuldung, die Auslandsschulden, infolge der Abwertung der fremden Währungen unerwartete Ermäßigungen ergeben haben, die zwar ohne Zutun der Schuldner erfolgten, aber doch die zielbewußte Verteidigung der Mark inmitten einer Abwertungswelle zur Voraussetzung hatten. Man kann die Währungsgewinne auf etwa 1,5 Mrd. RM und die echten Tilgungen für den gesamten Vierjahreszeitraum unter Vorbehalt auf rd. 5,5 Mrd. RM schätzen, so daß also der wirkliche Einsatz des Staatskredits, soweit er schon zu Dauerschulden der öffentlichen Hand geführt hat, im ganzen um rd. 7 Mrd. RM über den Nettozuwachs hinausgehen würde.

Der zeitliche Ablauf

Die Reinzunahme der öffentlichen Verbindlichkeiten verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Jahre (in Mill. RM):

Rechnungs-jahr	Schulden ¹⁾		Außerdem Steuergutscheine ²⁾ , Zahlungsrückstände u. dgl.
	effektiv	desgl. ohne Währungsgewinne	
1933/34	+ 183	+ 1883	+ 600
1934/35	+ 533	+ 593	— 493
1935/36	+ 1646	+ 1630	— 372
1936/37 ³⁾	+ 1844	+ 2066	— 578

¹⁾ Ohne gegenseitige Verbindlichkeiten der Körperschaften untereinander. —
²⁾ Für Gemeinden z. T. geschätzt, beim Reich einschl. der größtenteils im Mai abgerechneten 4 1/2 %igen auslosbaren Schatzanweisungen von 1937, 2. Folge. —
³⁾ Ohne die als Sicherheit für Arbeitsbeschaffungswechsel der Reichsbank überlassenen Beträge.

Im ersten Jahr der Ankurbelung ist also lediglich die Erhöhung des Steuergutscheinumlaufs bemerkenswert. Bei den Schulden wirkten die Währungsentwertungen in solchem Maße entlastend, daß die neuen Verbindlichkeiten, namentlich in Gestalt der Arbeitsschatzanweisungen kaum in Erscheinung traten. Im folgenden Rechnungsjahr ergab sich ein ähnlicher Kompensationsvorgang hauptsächlich aus Auflösungen von Fonds und aus der Bereinigung der gemeindlichen Zahlungsrückstände. Erst von 1935 ab steigert sich das Tempo der Verschuldung aus zweierlei Gründen: einmal ist zu dem anfangs nur in konjunkturpolitischer Absicht getätigten Einsatz des Staatskredits die Notwendigkeit getreten, Anleihenmittel für den Aufbau eines Volksheeres und die damit zusammenhängenden Aufgaben heranzuziehen, und sodann beginnt jetzt, nachdem der Kapitalmarkt unter dem Einfluß der Belebensmaßnahmen wieder ergiebig geworden ist, die Konsolidierung der vorher von besonderen Stellen aufgenommenen Kurzkredite. Unter deren Zeichen wird auch die künftige Entwicklung der öffentlichen Schulden stehen, wie die gegenwärtig aufgelegte neue Emission (700 Mill. RM) zeigt.

Wirtschaftlich betrachtet, hat sich der Krediteinsatz auf die einzelnen Jahre sicher gleichmäßiger verteilt, da die obigen Zahlen stark durch die Art der Nachweisung der Vorfinanzierungsschuld — bei der späteren Konsolidierung, statt bei der Entstehung — beeinflusst sind. Es spricht vieles dafür, daß die Investitionen gegen den Schluß der Berichtsperiode mehr und mehr aus Steuern getätigt werden konnten und damit statt einer Beschleunigung eher eine Verlangsamung der Schuldensteigerung eingetreten ist.

Das Reich als Träger der neuen Lasten

Die nationalsozialistische Regierung hat ihre großen Aufgaben bei allem Verständnis für örtliche Besonderheiten von Anfang an stark unter reichseinheitlichen Gesichtspunkten gesehen. Infolgedessen ist in Fortführung bisheriger Uebung nicht nur der militärische, sondern in neuer Zielsetzung auch der wirtschaftliche Aufbau Angelegenheit des Reiches geworden, so daß das Reich als Gebietskörperschaft im Rechtssinn auch als der eigentliche Träger der neuen Lasten erscheint.

Die Nettovermehrung seiner Schulden belief sich in der Zeit von März 1933 bis Mai 1937 auf rd. 5 1/2 Mrd. RM, d. h. ihr Stand ist heute mit 17 Mrd. Reichsmark fast 1 1/2 mal so hoch als vor Beginn der

aktiven Konjunkturpolitik, während die Nebenverpflichtungen: Steuergutscheine und Neubesitzanleihe, um etwa $\frac{1}{4}$ Mrd. RM abgenommen haben. Dabei ist auch hier die Lastenvermehrung nicht gleichbedeutend dem wirklichen Krediteinsatz. Bekanntlich überrufen allein die Konsolidierungsanleihen mit $5\frac{1}{2}$ Mrd. RM den eben genannten Reinzugang; außerdem sind noch Schatzanweisungen zur Arbeits- und Geldbeschaffung begeben, sowie schwebende Schulden eingegangen worden. Im ganzen wird sich der Bruttozugang für die vier Jahre auf etwa $8\frac{1}{2}$ Mrd. Reichsmark stellen, denen vor allem bei der Altbesitzanleihe und den Auslandsschulden Tilgungen und Wertverminderungen von etwa $3\frac{1}{3}$ Mrd. RM gegenüberstehen.

Die Entwicklung der Reichsschuld seit der Währungsstabilisierung¹⁾
(in Mill. RM)

Stichtag	Schulden			Außerdem Steuergutscheine ⁴⁾ , Neubesitzanleihe ⁵⁾
	insgesamt	davon fundiert ²⁾	davon schwebend ³⁾	
31. 3. 1924	1 958	1 809	149	—
31. 3. 1927	7 300	7 190	110	175
31. 3. 1930	9 630	7 701	1 929	186
31. 3. 1933	11 690	9 746	1 944	632
31. 3. 1934	11 793	9 605	2 188	1 516
31. 3. 1935	12 452	9 965	2 487	1 198
31. 3. 1936	14 372	11 454	2 918	905
31. 3. 1937	16 058	13 675	2 383	613
31. 5. 1937	16 907	14 370	2 537	384

¹⁾ Nach den Ergebnissen der Reichsfinanzstatistik. — ²⁾ Lang- und mittelfristige Auslands- und Inlandsschulden. — ³⁾ Kurzfristige Auslands- und Inlandsschulden. — ⁴⁾ Ohne die als Sicherheit für Arbeitsbeschaffungswchsel der Reichsbank überlassenen Beträge. — ⁵⁾ Zu dem Wert eingesetzt, mit dem sie 1934 vom Reich konvertiert wurde.

Die Vermehrung der Reichsschuld, die sich mit der abschließenden Konsolidierung in langsamem Tempo noch fortsetzen wird, hat, wie immer wieder zu betonen ist, trotz ihrer nominellen Höhe nichts Auffälliges an sich. Ist sie doch nur z. T. der Niederschlag von Verausgabungen des Reichs für eigene Zwecke (Wehrverstärkung, öffentliche Bauten), überwiegend aber der Ausdruck einer vollkommenen Wandlung in der Stellung des Reichs im Gesamtrahmen der Volkswirtschaft. Man sieht ihre Angemessenheit am leichtesten ein, wenn man sie nicht mit der Entwicklung in früheren Jahren oder mit der Schuldenhöhe in ausländischen Staaten, sondern mit denjenigen Beträgen vergleicht, die sonst für die Finanzierung von Konjunkturalprivatwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich waren. Beispielsweise sind in den Aufschwungsjahren 1926—1929 allein fast 14 Mrd. RM Wertpapiere privater Schuldner — Pfandbriefe, Aktien, Industrieobligationen u. dgl. — ausgegeben worden, ungerechnet die schwer feststellbare Zunahme der privaten Kreditverschuldung in anderer Form und die außer dem Reich besonders den Ländern und Gemeinden noch erwachsene öffentliche Neuverschuldung. Demgegenüber hat in den vergangenen Jahren das Reich als Anreger der Gesamtwirtschaft gleichsam die Stelle aller dieser Schuldnergruppen vertreten und der Schuldenzuwachs konzentrierte sich hier, während im übrigen sogar eine weitgehende Entflechtung der Kreditbeziehungen zu beobachten war. Für den privaten Sektor läßt sich diese Entflechtung mangels umfassender Angaben nur aus Einzelvor-

gängen belegen, wie z. B. aus der dauernden Abnahme der Bankdebitoren, der raschen Abtragung der Krisenakzepte der Sparkassen, dem Rückgang der Indossamentverbindlichkeiten der Banken, Anzeichen einer erhöhten Liquidität, die u. a. auch darauf zurückgeht, daß die gewerbliche Wirtschaft die Ueberschüsse aus den neuen Aufträgen zunächst zur Schuldenrückzahlung benutzt hat.

Für die übrigen Teile der öffentlichen Wirtschaft, abgesehen vom Reich, erkennt man die Entschuldungstendenz bei einem Blick auf die Länder- und Gemeindeverhältnisse:

Stichtag	Länder (Hansestädte)			Gemeinden (Gemeindeverbände)		
	Gesamtverschuldung	davon aus		Gesamtverschuldung ²⁾	davon aus	
		Kreditmarktmitteln	öffentl. Mitteln		Kreditmarktmitteln ²⁾	öffentl. Mitteln
in Mill. RM						
31. 3. 33	3 230	2 951	279	11 926	10 357	1 569
31. 3. 34	3 263	2 886	377	11 990	10 221	1 769
31. 3. 35	3 293	2 887	406	11 924	9 919	2 005
31. 3. 36	3 233	2 850	383	11 663	9 604	2 059
31. 3. 37 ¹⁾	3 012	2 670	342	11 056	9 036	2 020

¹⁾ Bei den Gemeinden z. T. geschätzt. Ab 1936 einschl. Saarland. — ²⁾ Einschl. Zahlungsrückstände (1933: 651, 1934: 370, 1935: 195, 1936: 116, 1937: 60 Mill. RM).

Die Gesamtverschuldung der Länder ist also nur in den ersten beiden, die der Gemeinden überhaupt nur im ersten Jahr der Berichtszeit gestiegen. Es war dies die Zeit, in der den nachgeordneten Gebietskörperschaften als wichtigen Trägern der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen neue Kredite zugeführt werden mußten, die — an sich von durchaus beachtlicher Größenordnung (bei den Ländern einschl. anderer „Schulden aus öffentlichen Mitteln“ etwa $\frac{1}{2}$, bei den Gemeinden reichlich 1 Mrd. RM) — den Schuldenstand nur geringfügig erhöhten, weil die ordentlichen Tilgungen und die Wertverminderungen beim Auslandskredit fast ebenso hohe Entlastungen brachten. Auch der Vorgang der Bereinigung der rd. $\frac{2}{3}$ Mrd. RM Zahlungsrückstände aus der Krisenzeit, die die nationalsozialistischen Gemeindeleiter als unangenehmes Erbe ihrer Vorgänger übernahmen, wirkte kaum schuldensteigernd, da es sich hier meist nur um die Ueberführung bisher unregelter Verpflichtungen in eine neue Form, die langfristige Umschuldungsanleihe handelte. Mit Beginn des Rechnungsjahres 1935 wird die kommunale Kreditkontrolle schärfer wirksam und es setzt auf Drängen der Aufsichtsbehörden eine Aktivierung des Tilgungsprozesses ein, so daß die Gemeindefinanz am Ausgang der Vierjahresperiode mit rd. 11 Mrd. RM unter Beachtung der Erweiterung durch das Saarland schon um fast 1 Mrd. RM unter dem Stand bei der Machtergreifung liegt. Bei den Ländern ist die Verminderung etwas weniger ausgeprägt. Der anfängliche Schuldenstand von etwa $3\frac{1}{4}$ Mrd. RM ist jetzt bis auf rd. 3 Mrd. RM abgebaut. Wenn man die öffentlichen Mittel als interne Verpflichtungen der Körperschaften untereinander ausschaltet und sich nur an die Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt hält, was im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung richtiger erscheint, ist eine während der ganzen Vierjahresperiode kaum unterbrochene Entschuldung — im ganzen von rd. $1\frac{2}{3}$ Mrd. RM oder 12 v. H. — festzustellen.

Diese Entlastungstendenz im Bereich der Länder, der Selbstverwal-

tungskörper und der privaten Wirtschaft, die als Gegengewicht gegen die steigende Reichverschuldung wirkt, ist kennzeichnend für die Entwicklung im Berichtszeitraum. Sie fehlte völlig in früheren Zeiten, in denen das Reich sich ähnlich wie heute aus gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus (z. B. zur Heilung von Kriegsschäden, zur Leistung von Reparationen) stark verschulden mußte, eine Handhabe gegen entsprechende Tendenzen bei den übrigen Schuldnergruppen aber nicht gegeben war. Letzten Endes ist es erst durch die Umwälzung der politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse möglich geworden, die Ansprüche der übrigen Kreditsuchenden fast völlig vom Markt abzuwehren und sie sogar teilweise zu einem Abbau ihrer Schulden anzuhalten. Investitionsverbote auf gewissen Gebieten, eine nur selten gelockerte Emissionssperre, eine laufende Ueberwachung namentlich der außerordentlichen Haushaltsführung, ein allgemeiner Genehmigungszwang für Kreditvorhaben der maßgeblichen öffentlichen Schuldner, Vorschriften zur Ansammlung von Schuldentilgungsrücklagen und dgl. mehr waren die Mittel hierzu.

Damit wurde im Verlauf der Berichtszeit das Reich auch rein zahlenmäßig zum größten Schuldner, d. h. es rückte in die Stellung ein, die in den Nachkriegsjahren zeitweilig die kommunalen Körperschaften und vor dem Krieg die damaligen Bundesstaaten innehatten:

Die Schulden der einzelnen Körperschaften¹⁾
(in Mrd. RM)

Körperschaften	1914	1930	1937
Reich	4,9	9,6	16,9
Länder (Hansestädte ²⁾)	16,8	2,7	3,0
Gemeinden (Gemeindeverbände ²⁾)	10,8	10,3	11,0

¹⁾ Ohne Nebenverpflichtungen (Steuergutscheine, Zahlungsrückstände u. dgl.).
— ²⁾ Einschl. Schulden aus öffentlichen Mitteln.

Wandlungen in den Formen der Verschuldung

Hängt somit die Verschiebung des Schwergewichtes der Schulden hauptsächlich mit Aenderungen in der staatsrechtlichen Stellung und im

Tätigkeitsbereich der einzelnen Körperschaften zusammen, so haben sich während der Aufbaujahre auch tiefgreifende Wandlungen in den Formen des öffentlichen Kredits ergeben, die in erster Linie in der allgemeinen Lage der deutschen Wirtschaft und besonders der deutschen Kreditmärkte begründet sind. Es handelt sich dabei vor allem um eine „Autarkisierung“ der Kreditversorgung und um Vorgänge, die man kurz als ein Wiederaufleben des Emissionskredits unter Zurückdrängung des Darlehnskredits bezeichnen kann.

Wie aus der untenstehenden Gliederung nach Schuldarten zu ersehen ist, sind in den vier Jahren 1933—1937 die öffentlichen Auslandsschulden um rd. 2,4 Mrd. RM oder 54 v. H. zurückgegangen, die Inlandsschulden dagegen um 7,8 Mrd. RM oder den gleichen Prozentsatz gestiegen. Damit beträgt der Anteil der Auslandsschulden an den seit der Währungsstabilisierung überhaupt aufgenommenen Schulden zurzeit nur noch 8,6 v. H. (rd. 2 von 24 Mrd. RM) gegen rd. 24 v. H. im Zeitpunkt der Machtergreifung. Diese Verlagerung der Kreditversorgung auf das Inland ist nicht nur auf den Zusammenbruch des internationalen Kapitalverkehrs im Jahre 1931, sondern auch auf die bewußte Vermeidung jeder neuen Auslandsverschuldung zurückzuführen, die die jetzige Staatskonjunktur von der früheren weitgehend durch geborgtes Auslandskapital erzeugt Scheinblüte unterscheidet. Die wirtschaftliche Bedeutung des öffentlichen Auslandskredits ist gegenwärtig noch weit geringer, als die genannte Anteilsziffer besagt, da für den größten Teil der Kredite mit Ausnahme der Stillhalteschulden von Ländern und Gemeinden vor einiger Zeit der Schuldendiensttransfer eingeschränkt werden mußte. Andererseits hat sich aber ihr finanzielles Gewicht im Schuldenhaushalt der einzelnen Körperschaften seit Erlaß des Gesetzes vom 23. Dezember 1936 wieder gehoben, weil die Währungsgewinne, die vom Schuldenstand bereits abgeschrieben sind und zu seiner raschen Abnahme wesentlich beigetragen haben, bei den künftigen Zins- und Tilgungszahlungen nur noch teilweise dem Schuldner verbleiben,

Die Arten der öffentlichen Schulden 1933 und 1937
(in Mrd. RM)

Schuldarten	Reich		Länder (Hansestädte)		Gemeinden (Gemeinde-Verbände)		Zusammen	
	31. 3. 33	31. 5. 37	31. 3. 33	31. 3. 37	31. 3. 33	31. 3. 37 ¹⁾	31. 3. 33	31. 3. 37 ²⁾
Alt- und Festwertschulden	4,42	3,56	0,13	0,09	1,04	0,73	5,59	4,38
Ausländische Neuverschuldung	3,04	1,44	0,70	0,29	0,74	0,35	4,48	2,08
Inländische Neuverschuldung	4,23	11,91	2,12	2,29	7,92	7,89	14,27	22,10
davon								
Schuldverschreibungen	1,96 ³⁾	3,73 ³⁾	0,40	0,49	0,70	0,54	3,06	4,77
Langfristige Darlehn	0,05	0,36	0,18	0,66	3,95	6,50	4,18	7,51
Hypotheken	—	—	0,02	0,02	0,53	0,45	0,55	0,46
Verzinsl. Schatzanweisungen	0,71	5,29	0,42	0,35	0,29	0,04	1,42	5,68
Mittelfristige Darlehn	—	—	0,08	0,10	0,69	0,27	0,77	0,37
Unverzinsl. Schatzanweisungen	1,40 ⁴⁾	2,51 ⁴⁾	0,62	0,59	—	—	2,02	3,10
Kurzfristige Darlehn	0,11	0,03	0,40	0,09	1,76	0,09	2,28	0,21
Summe der Neuverschuldung	7,27	13,35	2,82	2,58	8,66	8,25	18,75	24,18
Schulden aus Kreditmarktmitteln insgesamt	11,69	16,91	2,95	2,67	9,71	8,98	24,35	28,55
Schulden aus öffentl. Mitteln	—	—	0,28	0,34	1,57	2,02	(1,85) ⁵⁾	(2,36) ⁵⁾
Gesamtverschuldung ⁶⁾	11,69	16,91	3,23	3,01	11,28	11,00	— ⁷⁾	— ⁷⁾

¹⁾ Z. T. geschätzt. Ohne Zahlungsrückstände. — ²⁾ Beim Reich einschließlich der größtenteils im Mai abgerechneten 4% igen auslosbaren Schatzanweisungen von 1937. 2. Folge. — ³⁾ Einschließlich Schuldbuchforderungen. — ⁴⁾ Einschließlich Reichswchsel. — ⁵⁾ Die eingeklammerten Summenzahlen enthalten Doppelzählungen. — ⁶⁾ Ohne Nebenverpflichtungen (Steuergutscheine, Zahlungsrückstände u. dgl.). — ⁷⁾ Aufrechnung hier wegen Doppelzählungen nicht möglich.

überwiegend aber als eine Art Ausgleichssteuer abzuführen sind. Diese Abführungen, zu denen das Gesetz alle öffentlichen und privaten Schuldner verpflichtet, sind besonders für das Reich selbst von Bedeutung, da gegenwärtig rd. 70 v. H. der gesamten Auslandsschulden der Gebietskörperschaften Reichsanleihen sind. Die Abführungen sind nach den Vorschriften des Gesetzes ausdrücklich für allgemeinerwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, aber auch die eigentlichen Zins- und Tilgungsraten der Auslandskredite tragen, solange sie wegen der Devisennot im innerdeutschen Wirtschaftskreislauf verbleiben müssen, zur wirtschaftlichen Belebung, besonders zur Verflüssigung des Geldmarkts bei.

Von den zwei Möglichkeiten der inländischen Kreditversorgung, der Begebung auf den Inhaber lautender fungibler Wertpapiere am Markt oder der Aufnahme von Einzeldarlehen bei Anstalten der Geldvermittlung, spielte die erstgenannte Form für die öffentlichen Körperschaften herkömmlicherweise die Hauptrolle. Erst in den Jahren nach der Stabilisierung hat die durch wiederholte Vertrauensstörungen bewirkte Einengung der offenen Kapital- und Geldmärkte auch die öffentliche Hand in steigendem Maße auf die Darlehnsnahme bei organisierten Kreditgebern verwiesen. Im gegenwärtigen Aufschwung ist hierin nun wieder eine grundsätzliche Wandlung — eine Rückkehr zum Normalen — eingetreten, die allerdings vorwiegend durch die Aenderung des Kapitalbedarfs, die Ablösung des früher in Kleinbeträge zersplitterten Bedarfs der Länder und lokalen Selbstverwaltungskörper durch die konzentrierte Nachfrage des Reichs bedingt ist. Von der Gesamtzunahme der Inlandsschulden — 1933 bis 1937 rd. 7,8 Mrd. RM — treffen mehr als 7 Mrd. RM auf die Ausdehnung des Umlaufs an Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, während der Bestand an Darlehen sich nur um rd. $\frac{3}{4}$ Mrd. RM vergrößert hat. Infolge dieser ungleichen Zunahme hat sich das Verhältnis beider Kreditformen, verglichen mit dem Stand in der Krisenzeit, gerade umgekehrt. Es stehen nunmehr rd. $13\frac{1}{2}$ Mrd. RM Schulden aus Inhaberpapieren $8\frac{1}{2}$ Mrd. RM aus Darlehnsverträgen gegenüber.

Als erfolgreichstes Emissionspapier erwies sich dabei die verzinsliche Schatzanweisung, die vor der Schuldverschreibung die kürzere Laufzeit und demnach schnellere Tilgung voraus hat, was ihr bei der immer noch spürbaren Abneigung der Kapitalbesitzer gegen langfristige Bindung besondere Anziehungskraft verlieh. Der Umlauf an verzinslichen Schatzanweisungen ist von 1933 bis 1937 um rd. $4\frac{1}{4}$ Mrd. RM, d. i. auf das Vierfache, gestiegen, und zwar wurde eine Zunahme beim Reich um über $4\frac{1}{2}$ Mrd. RM durch kleinere, auf Umwandlung in Schuldverschreibungen oder Umschuldungsbriefe zurückgehende Abnahmen bei den Ländern und Gemeinden teilweise aufgewogen. Das Reich benutzt Schatzanweisungen des verzinslichen Typs in einer neuartigen, nach mehreren Tilgungsfreijahren auslosbaren Form seit Ende 1935 in großem Maßstab zur Konsolidierung der kurzfristigen Vorfinanzierungsschuld. Die Grenze zu der eigentlichen Schuldverschreibung ist hier flüssig, da die Gesamtlaufzeit teilweise bis zu 15 Jahren reicht.

Die Umlaufvermehrung der langfristigen Schuldverschreibungen, des älteren Haupttyps des Staatskredits, blieb hinter der der verzinslichen Schatzanweisungen weit zurück. Zwar hat das Reich mit solchen Anleihen Anfang 1935 die Konsolidierung begonnen, und auch einige Länder haben ansehnliche Beträge begeben, z. B. Preußen Anfang 1937 200 Mill. RM, der gesamte Nettowachst belief sich jedoch hauptsächlich wegen des Ausfalls der Kommunalanleihen nur auf 1,7 Mrd. RM. Noch geringer (1,1 Mrd. RM) war das Mehr an unverzinslichen Schatzanweisungen, d. s. schwebende Schulden, mit deren Begebung das Reich und die Länder vor allem die für die laufende Haushaltsführung benötigten Betriebsmittel aufbringen.

Wenn auch ein ständig wachsender Teil der Fundierungsanleihen durch Vermittlung der Banken unmittelbar in die Hände des breiten Publikums gelangt oder bei Industrieunternehmen Aufnahme findet, so sind doch auch größere Abschnitte bei Sparkassen, Genossenschaften, Lebensversicherungen und Sozialversicherungsträgern untergebracht worden. Denn diese Gruppen sind es in der Hauptsache gewesen, die die ersten Anleihen und kleinere Teilbeträge der auslosbaren Schatzanweisungen bei der Auflegung fest übernommen haben, abgesehen davon, daß sie ständig im Rahmen des Aktivgeschäftes größere Posten bereits emittierter Papiere ankaufen. Der Art nach handelt es sich bei den genannten Instituten zum Unterschied von den Kreditbanken um Anstalten, die durch ihren Geschäftskreis und besondere Anlegungsvorschriften auf den Anleiherwerb hingewiesen sind. Hierbei scheint den Versicherungen in letzter Zeit eine steigende Bedeutung zuzukommen.

Sozialversicherungsträger und andere Versicherungen waren auch die Hauptgläubiger der geringen Beträge — rd. $\frac{3}{4}$ Mrd. RM —, die in ziemlich gleichmäßiger Verteilung auf die einzelnen Schuldnergruppen an Darlehnschulden neu hinzugekommen sind. Im übrigen hat der Bestand an Darlehen eine der Höhe und finanzwirtschaftlichen Bedeutung nach außerordentlich wichtige innere Umschichtung durch Abnahme der kurz- und mittelfristigen zu Gunsten der langfristigen Beträge erfahren. Auf diese Umschichtung, die hauptsächlich den kommunalen Bereich berührt, wird gleich noch näher einzugehen sein.

Hingewiesen sei hier nur noch auf zwei mit den Formen der Verschuldung zusammenhängende Entwicklungen: die rasche Herabminderung der alten Aufwertungsschuld, die von 1933—1937 um rd. $1\frac{1}{5}$ Mrd. RM oder 22 v. H. gesunken ist, während in den vorhergegangenen 4 Jahren nur eine Tilgungsquote von 15 v. H. erreicht wurde, und das Anschwellen der „Schulden aus öffentlichen Mitteln“ als einer nur vorübergehenden Erscheinung, die mit dem Aufhören der Arbeitsbeschaffung und dem Einsetzen der Tilgung auf die hieraus zugeflossenen Kredite bereits wieder abklingt (Bestand 1933: 1,85, 1936: 2,44, 1937: 2,36 Mrd. RM).

Der Fortschritt in der Fundierung

Die wichtigste Frage, die zurzeit der staatlichen Schuldenpolitik gestellt ist, ist die Ueberleitung der kurzfristigen Vorfinanzierung der öffentlichen Investi-

tionen in eine endgültige langfristige. Dabei geht es nicht in erster Linie etwa darum, den Gefahren zu begegnen, die durch den Eintritt von Fälligkeiten das Haushaltsgleichgewicht bedrohen könnten, denn die anhaltende Geldmarktlässigkeit eröffnet immer wieder Möglichkeiten zu neuer reibungsloser Prolongation, so daß die Kurzkredite nach früheren Erfahrungen praktisch einen langfristigen Charakter annehmen. Was zur Konsolidierung zwingt, ist vielmehr hauptsächlich die Rücksicht auf die gegenwärtige Phase der konjunkturellen Entwicklung. Kam es in den ersten Jahren des Investitionsplanes vor allem darauf an, durch den Krediteinsatz außer der primären Arbeitsbeschaffung möglichst viele Sekundärwellen zu erzeugen, so gebietet die nunmehr erreichte Vollbeschäftigung, den Kreditkreislauf möglichst kurz zu schließen, d. h. die geschaffene Kaufkraft nach Erfüllung ihres Hauptzwecks, der Finanzierung öffentlicher Aufträge, in Anleiheform zu binden. In fernerer Sicht steht allerdings auch die mehr staatsfinanzielle Erwägung, dafür zu sorgen, daß die Laufzeit der Schuldtitel und der Tilgungsbedarf dem überwiegend langfristigen Charakter der geschaffenen Anlagen und dem zunächst nur langsamen Rückfluß von Erträgen angepaßt wird.

Inwieweit diese Aufgabe bereits gelöst ist, zeigt folgendes Zahlenbild, das die seit der Währungsstabilisierung im Inland aufgenommenen Schulden der öffentlichen Verwaltung nach ihrer Laufzeit wiedergibt:

Inlandschulden nach Laufzeit	31. 3. 1933		31. 3. 1935		31. 3. 1937 ¹⁾	
	Mill. RM	v. H.	Mill. RM	v. H.	Mill. RM	v. H.
Langfristig ²⁾ . .	7 785	54,6	10 678	60,8	16 008	72,3
Mittelfristig ³⁾ . .	2 189	15,3	3 419	19,4	2 786	12,7
Kurzfristig ⁴⁾ . .	4 300	30,1	3 475	19,8	3 303	15,0
Zusammen	14 274	100,0	17 572	100,0	22 097	100,0

¹⁾ Für Gemeinden z. T. geschätzt. Beim Reich einschl. der größtenteils im Mai abgerechneten $4\frac{1}{2}\%$ igen auslosbaren Schatzanweisungen von 1937, 2. Folge. — ²⁾ Laufzeit 10 und mehr Jahre. — ³⁾ Laufzeit über 1 bis unter 10 Jahren. — ⁴⁾ Laufzeit höchstens 1 Jahr oder jederzeit kündbar.

Am Ende des Rechnungsjahres 1932/33 bestand also nur wenig mehr als die Hälfte der Schulden aus langfristigen, fast ein Drittel aus kurzfristigen Beträgen und der Rest (rd. 15 v. H.) aus der mittelfristigen Zwischenform. Der hohe Anteil an Kurzkrediten, der weit über das hinausging, was durch den normalen Betriebsmittelbedarf finanzwirtschaftlich vertretbar war, erklärt sich hauptsächlich aus den im früheren Aufschwung erwachsenen Mißständen im kommunalen Kreditwesen, das dann auch die Krise am meisten zu spüren bekam. Die nationalsozialistische Regierung hat an dieser gefährdeten Stelle ihre kreditpolitischen Aufbaumaßnahmen begonnen und durch die großzügige *Gemeindeumschuldungsaktion*, die bekanntlich einen Betrag von rd. 3 Mrd. RM erfaßte, die Quote der kurzfristigen Gemeindeschulden in knapp 2 Jahren von rd. 22 auf nur noch $3\frac{1}{2}$ v. H. herabgedrückt. Diese erfolgreiche Fundierungsarbeit hat in ihrer vertrauenbelebenden Wirkung auf den Kapitalmarkt zwar den Boden bereiten helfen für die späteren großen Reichsmaßnahmen, auf die Laufzeitstruktur der gesamten öffentlichen Schuld hatte sie jedoch zunächst nur geringen Einfluß. Im Gegensatz zu den Gemeinden sah sich nämlich das Reich in den

Jahren der Anlaufsfiananzierung, in denen ein funktionsfähiger Kapitalmarkt noch nicht vorhanden war, genötigt, den Geldmarkt mit unverzinslichen und verzinslichen Schatzanweisungen stärker zu beanspruchen. So ist von 1933 bis 1935 der Anteil der langfristigen Schulden an der Gesamtschuld nur von 55 auf 61 v. H. gestiegen, und wenn man das Reich für sich betrachtet, ging er sogar von 47 auf 36 v. H. zurück. Trotzdem war bereits damals insofern eine gewisse Konsolidierung zustande gekommen, als dem Geldmarkt auch schon mittelfristige Papiere angeboten werden konnten, und sich die Laufzeit der kurzfristigen mit fortschreitender Verflüssigung immer weiter steigern ließ.

Die eigentlichen Konsolidierungserfolge fallen erst in die jüngste Zeit, in der das Uebergreifen der Verflüssigung auf den bis dahin nur zögernd gefolgten Kapitalmarkt immer deutlicher in Erscheinung tritt. Seit Anfang 1935 werden laufend im Rhythmus der Kapitalmarktanreicherung die zwischen 500 und 1000 Mill. RM schwankenden *Fundierungsanleihen* begeben, für deren glatte Unterbringung kennzeichnend ist, daß die vorgesehenen Emissionsbeträge wiederholt nachträglich heraufgesetzt werden konnten und daß die Einzahlungen regelmäßig wesentlich früher erfolgten, als sie nach den Anleihebedingungen zu erfolgen brauchten. So erklärt es sich, daß von Ende März 1935 bis Ende März 1937 die langfristigen Schulden der öffentlichen Verwaltung um rd. $5\frac{1}{3}$ Mrd. RM zugenommen haben, während die mittel- und kurzfristigen um etwa $\frac{4}{5}$ Mrd. RM zurückgingen. Hiervon entfallen 0,6 Mrd. RM auf Arbeitsschatzanweisungen, die der Sicherung von Arbeitsbeschaffungswechseln gedient haben und mit deren Einlösung weggefallen sind. Im übrigen kommt die Konsolidierung jedoch nicht als eine Umschuldung, d. h. eine Erhöhung der langfristigen bei entsprechendem Rückgang der kurzfristigen Schulden zum Ausdruck, weil die kurzfristige Vorfinanzierungsschuld, deren Verminderung den Gegenposten darstellen würde, vor ihrer Umwandlung nicht in der Reichsschuld zu führen ist. Anteilsmäßig haben sich die endgültig fundierten Schulden der öffentlichen Verwaltung während der letzten 2 Jahre von rd. $\frac{3}{5}$ auf fast $\frac{3}{4}$ ausgedehnt, und für das Reich allein ergibt sich eine Erhöhung von 36 auf 62 v. H. Die Zeitdauer der Festschreibung, also sozusagen die Intensität der Konsolidierung, bewegt sich zwischen fast 27 Jahren bei den ersten Anleihen und 10—15 Jahren bei den späteren Schatzanweisungen; im gewogenen Durchschnitt beträgt sie etwa 18 Jahre. Einschl. der Altverschuldung und der Auslandsanleihen waren von den rd. 17 Mrd. RM insgesamt ausgewiesenen Reichsschulden (Stand Ende Mai 1937) $12\frac{1}{3}$ Mrd. RM oder 73 v. H. als langfristig und 2 Mrd. RM (12 v. H.) als mittelfristig fundiert anzusehen, während die schwebenden Schulden $2\frac{1}{2}$ Mrd. RM oder 15 v. H. ausmachten.

Naturgemäß besteht im Hinblick auf die bisher noch nicht in Anleihe umgewandelte Vorfinanzierungsschuld auch künftig noch ein stärkerer Konsolidierungsbedarf, der jedoch nicht nur mit jeder neuen Fundierungsanleihe, sondern auch mit der gleichlaufenden Tilgung aus Steuermitteln sinkt. Im übrigen gilt für diese Schwebeschuld dasselbe wie für die Reichsschuld überhaupt: sie ist im Gesamt-

rahmen der volkswirtschaftlichen Kreditverschuldung zu sehen und vertritt hier zu einem großen Teil auch der Funktion nach nur die in früheren Konjunkturen stark angeschwollene, gegenwärtig aber sich dauernd verringernde kurzfristige Verschuldung der Privatwirtschaft in Form von Bankkrediten, Wechseln, Warenavschüssen u. dgl.

Die Zinsfrage

Was die Verschuldung zur Last macht, ist nicht so sehr der Umstand, daß der bei ihrer Aufnahme zugeflossene Kapitalerlös später im Gegensatz zu anderen Einnahmen wieder zurückerstattet werden muß. Kein Staat wird jemals seine Schulden ganz los, vielmehr gehen Tilgungen und neue Kapitalaufnahmen ständig nebeneinander her, und es kommt dabei lediglich darauf an, entsprechend dem Gesamtzustand der Wirtschaft bald mehr die Tilgungsleistung, bald mehr den Krediteinsatz zu aktivieren. Gewiß können sich ernster zu nehmende Spannungen dann ergeben, wenn in einer Wirtschaftsperiode, in der der Kapitalbildungsprozeß ins Stocken gerät, hohe Tilgungszahlungen aus Schuldverträgen zu leisten sind, die unter ganz andern Voraussetzungen zustande kamen. In der Hauptsache geht der Schuldendruck aber immer von den Zinsen aus, die für die ganze Dauer der Laufzeit ein Mehr darstellen, das erwirtschaftet oder sonstwie beschafft werden muß. Nicht zufällig ist daher in den letzten Jahren wieder der Gedanke aufgetaucht, den konjunkturpolitischen Einsatz des Staatskredits statt mit Schuldtiteln durch Ausgabe zinslosen „nicht inflatorischen“ Papiergeldes zu bewerkstelligen. Die nationalsozialistische Regierung hat solche Versuche, die jede nachträgliche Ueberführung des anfänglich ja nur aus Not „geschaffenen“ in echten, aus dem Geld- oder Kapitalmarkt stammenden Kredit unmöglich gemacht hätten, von sich gewiesen und ihre Bemühungen vielmehr darauf gerichtet, das bei der Machtergreifung vorhanden gewesene hohe Zinsniveau schrittweise unter möglichster Schonung der Gläubigerrechte abzubauen.

Dieses großzügige Konversionswerk, dessen einzelne Stadien hier nicht betrachtet zu werden brauchen, hat in der privaten Wirtschaft, deren Verschuldung sich auf den meisten Gebieten verringert hat, zu einer dauernden Senkung der Zinskosten geführt. In der öffentlichen Wirtschaft, die sich neu verschulden mußte, hat es die Lastenvermehrung fühlbar abgeschwächt. Das für manchen vielleicht überraschende Ergebnis der nachstehenden Uebersicht ist, daß die jährliche Zinslast für die Schulden der öffentlichen Verwaltung jetzt noch niedriger liegt als zu Beginn der Vierjahresperiode. Bei einem Durchschnittszinssatz von etwa $4\frac{1}{2}\%$ beläuft sie sich — allerdings ohne die Kosten der Vorfinanzierungsschuld — heute pro Jahr auf rd. $1\frac{1}{4}$ Mrd. RM gegen reichlich $1\frac{1}{3}$ Mrd. RM im Jahre 1933, obwohl der Schuldenstand sich in der Zwischenzeit per Saldo um mehr als 4 Mrd. RM erhöht hat. Dabei liegt das Zinsniveau, unbeschadet einer stärkeren Senkung bei einzelnen Schuldarten, im Durchschnitt nur um etwa $1\frac{1}{6}\%$ tiefer, nachdem bereits in den Krisen-jahren eine fühlbare Verminderung erreicht worden war. Ein Anschwellen der Zinslast ist überhaupt erst im letzten Jahr des Investitionsplans eingetreten,

vorher haben die Ersparnisse bei der Verzinsung des in den Aufschwung übernommenen Schuldenblocks jegliche Auswirkung der Neuverschuldung verhindert.

Die Verzinsung der Schulden der öffentlichen Verwaltung¹⁾ 1933 bis 1937

Rechnungsjahr	Schuldenstand ²⁾ Mrd. RM	Durchschnitts- zinssatz ²⁾ %	Jährl. Zinslast Mill. RM ³⁾
1933/34	24,35	5,62	1 368
1934/35	24,53	5,02	1 231
1935/36	25,06	4,62	1 158
1936/37	26,71	4,27 ⁵⁾	1 196
1937/38	28,55 ⁴⁾	4,45 ⁵⁾	1 270

¹⁾ Ohne Nebenverpflichtungen (Steuergutscheine, Zahlungsrückstände u. dgl.) und gegenseitige Verbindlichkeiten der Körperschaften untereinander. — ²⁾ Zu Beginn des Rechnungsjahres. — ³⁾ Errechnet auf Grund des Schuldenstandes und des Durchschnittszinssatzes zu Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres. — ⁴⁾ Beim Reich einschl. der größtenteils im Mai abgerechneten $4\frac{1}{2}\%$ igen auslosbaren Schatzanweisungen von 1937, 2. Folge. — ⁵⁾ Z. T. geschätzt.

Dieses günstige Gesamtergebnis wird wesentlich mit verursacht durch die kompensierende Wirkung, die von den Länder- und Gemeindeschulden ausging. Die Länder und Gemeinden sind, nachdem sie auf eine statische Haushaltsführung hingelenkt wurden, voll in den Genuß der Zinssenkungen gekommen. Die Verzinsung ihrer Schulden erforderte einschl. der Kredite aus öffentlichen Mitteln (Arbeitsbeschaffungs-darlehen u. dgl.) im Jahre 1933 rd. 850 Mill. RM, heute wird sie, da Zinsabbau und Schuldensenkung zusammentreffen, nicht mehr viel über 600 Mill. RM hinausgehen. Dagegen hat sich die Zinslast des Reichs, seitdem die Konsolidierung der Kurzkredite stärker in Gang gekommen ist, erhöht. Gegenwärtig beträgt sie, wenn man den Ende Mai ausgewiesenen Schuldenstand und den zuletzt ermittelten Durchschnittszinssatz ($4,22\%$ für 31. 3. 1936) zu Grunde legt, aufs Jahr gerechnet, über 700 Mill. RM gegen 585 Mill. RM 1933. Jedoch bleibt auch hier die Zunahme hinter der Steigerung der Schuldsumme zurück, weil die rasch aufeinander folgende Emission der Fundierungsanleihen dank der Kapitalmarktlenkung zu keinem Wiederansteigen der Zinssätze geführt hat. Nach Untersuchungen des Instituts für Konjunkturforschung²⁾ ist beim Uebergang von der älteren meist fest untergebrachten Fundierungsanleihe zu der überwiegend am offenen Markt begebenen auslosbaren Schatzanweisung eine kleine Erhöhung der Rendite (von 4,65 auf 4,68%) in Kauf genommen worden, die Schatzanweisungsserien unter sich lassen jedoch eine fortschreitende Verbesserung der Bedingungen infolge der Heraufsetzung der Laufzeit erkennen (Rendite zuletzt 4,63%).

Die für Zinsen insgesamt verausgabten Summen übersteigen naturgemäß die obigen Zahlen, da das Reich die Kosten für die zur Fundierung gekommenen Kredite auch in der Zeit zu tragen hatte, in der die Festschreibung noch nicht erfolgt war. Daß aber auch bei Berücksichtigung dieser zusätzlichen Belastung ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Schuldendienst und den zur Deckung verfügbaren Einnahmen gewahrt ist, legt die außerordentlich starke Aufwärtsbewegung der Steuereinnahmen nahe. Diese Aufwärtsbewegung, die ohne nennenswerte Erhöhung der Steuerbelastung lediglich durch die Ausweitung der Umsätze, Einkommen usw.

²⁾ Halbjahresberichte zur Wirtschaftslage, 12. Jg. H. 1 N. F.

gegenüber dem letzten Krisenjahr schon eine Einnahmehöherung um 5 Mrd. RM oder 73 v. H. gebracht hat, ist bis heute noch nicht an ihren Kulminationspunkt gekommen. In ihr finden auch die nicht unmittelbar für produktive Anlagen eingesetzten Kredite, aus denen besondere Einnahmen zur Leistung des Schuldendienstes nicht zu erwarten sind, derzeit ihre Verzinsungs- und Tilgungsmöglichkeiten. Den durch die Belebungs-kredite ausgelösten Einnahmefluß noch zu erhöhen, vor allem ihn aber auch dann zu stabilisieren, wenn der Krediteinsatz des Staates aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen nachlassen muß, ist auch unter schuldenwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine der wichtigsten Aufgaben der künftigen Finanzpolitik.

Steuerrechtliche Haftungsfolgen der Sicherungsübereignung?

Von Dr. Hans Janberg, Mannheim

Nach § 11 Ziff. 1 StAnpG. werden im Steuerrecht Wirtschaftsgüter, die zum Zwecke der Sicherung übereignet sind, dem Veräußerer zugerechnet. Hat also z. B. S. dem G. ein Warenlager sicherungsweise übereignet, so wird dieses für die Besteuerung mit der Vermögensteuer, Gewerbesteuer usw. dem S. zugerechnet ungeachtet der Uebereignung an G., da deren wirtschaftlicher Zweck dahin geht, dem G. nach Art einer Pfandbestellung Sicherheit zu gewähren. Das Steuerrecht stellt somit bei der Steuerberechnung auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise ab.

Für das Kreditgeschäft der Banken ist es nun von besonderer Bedeutung, ob diese Zurechnungsvorschrift auch für das Steuerbeitreibungsverfahren gilt mit der Folge, daß in dem vorgenannten Beispiel G. einer Steuerbeitreibung durch Verwertung des Sicherungsgutes wegen Steuerschulden des S. nicht widersprechen kann, und ferner ob überhaupt und gegebenenfalls inwieweit aus anderen steuerrechtlichen Vorschriften eine Haftung des G. als Sicherungsnehmers für die Steuerschulden des S. hergeleitet werden kann, da von der Beantwortung dieser Fragen schließlich der Wert der Sicherungsübereignung als Kreditsicherungsmittel überhaupt abhängig ist.

Unterliegt das Sicherungsgut im Steuerbeitreibungsverfahren dem Zugriff der Steuerbehörde aus einem Steuertitel gegen den Sicherungsgeber?

In dem eingangs gebildeten Beispiel kann die Steuerbehörde wegen der Steuerschulden (mit Ausnahme von etwa auf dem Sicherungsgut ruhenden Zöllen oder Verbrauchsteuern) des S. beim Widerspruch des G. nicht in das Warenlager vollstrecken.

Das Reichsgericht hat schon in RGZ. 124 S. 73 (Urteil vom 9. 4. 29 — VII 536/28 —) die Frage, ob im Falle der Sicherungsübereignung dem Sicherungsnehmer auf Grund seines durch die Sicherungsübereignung erworbenen Eigentums ein die Veräußerung hinderndes Recht i. S. des § 328 (früher § 301) AO. zusteht, d. h. ob er der Steuerbeitreibung in das Sicherungsgut wegen anderer Steuern als Zölle und Verbrauchsteuern widersprechen kann, entgegen

dem ablehnenden Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 8. 6. 26 (VD. 11, RFH. 19 S. 126) bejaht. Der letztere hatte dem sicherungsberechtigten Gläubiger lediglich nach § 346 (früher § 319) AO. ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung zuge stehen wollen, so daß die Vollstreckung in das Sicherungsgut ihren Lauf genommen hätte und das Kreditverhältnis in der Regel wegen Fortfalls der Sicherungsübereignung hätte abgebrochen werden müssen. Ich verweise wegen der Einzelheiten hierfür auf die m. E. zutreffenden Ausführungen von Koch im Bank-Archiv XXV S. 428 ff.

Der Steuergesetzgeber hat jedoch die früher in dieser Frage bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt und ist dem Reichsgericht beigetreten. Denn durch § 21 Ziff. 33 StAnpG. 1934 ist dem § 328 Abs. 1 AO. der Satz hinzugefügt: „Welche Rechte die Veräußerung hindern, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht“, und die amtliche Begründung zum StAnpG. im RStBl. 1934 S. 1421 bemerkt hierzu noch ausdrücklich: „Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Siehe dazu insbesondere ein Reichsgerichtsurteil vom 9. 4. 29, das in RGZ. 124 S. 73 ff. abgedruckt ist.“

Hiernach ist unzweifelhaft bei der sog. Vollstreckungsinterventionsklage die Frage, welche Rechte die Veräußerung hindern, nach bürgerlichem Recht und nicht nach Steuerrecht zu beurteilen, und unzweifelhaft zählt die Sicherungsübereignung zu diesen Rechten¹⁾.

Neuerdings glaubt Megow in einem Aufsatz über „Die Steuerbeitreibung bei Verschiedenheit zwischen bürgerlich-rechtlichem Eigentum und steuerrechtlicher Zurechnung“²⁾ im Anschluß an ein neueres Gutachten des RFH. vom 12. 9. 36 — GrS. 6/36 —³⁾ schließen zu müssen, daß die in diesem Gutachten für die §§ 6 und 12 StAnpG. ausgesprochenen Grundsätze auch auf § 11 StAnpG., insbesondere auf die Sicherungsübereignung, Anwendung zu finden hätten.

Nach Megow gilt die eingangs zitierte Zurechnungsvorschrift des § 11 Ziff. 1 StAnpG. nicht bloß für das Steuerfestsetzungsverfahren, sondern auch für die Steuerbeitreibung, so daß der Sicherungsnehmer die Steuerbeitreibung in die seiner rechtlichen Verfügung unterliegenden Wirtschaftsgüter dulden müsse und „der Erwerber des Sicherungseigentums in Zukunft für die Abdeckung der Steuerverbindlichkeiten aus den erworbenen Gegenständen Sorge tragen müsse“⁴⁾.

Megow scheint hierbei die ausdrückliche Bestimmung des § 21 Ziff. 33 StAnpG. übersehen zu haben. Denn tatsächlich geht er auf diese in seinen Ausführungen überhaupt nicht ein. Das Gutachten des RFH. vom 12. 9. 36 aber, an welches Megow anknüpft, betrifft die steuerlichen Zurechnungsvorschriften der §§ 6, 12 StAnpG., die auf das Sicherungseigentum nicht zu erstreckende Sonderfälle, den Mißbrauch von Rechtsgestaltungen, insbesondere die Gründung von Familienstiftungen im Ausland durch unbeschränkt Steuerpflichtige regeln. Für diese hat

¹⁾ Ebenso Ott, „Treuhänderigentum im Steuerrecht“ in StW. 1936 S. 134: „Für die Zwangsvollstreckung ist die Rechtsprechung der bürgerlichen Gerichte maßgebend.“

²⁾ JW. 1936 S. 3163.

³⁾ JW. 1936 S. 3207.

⁴⁾ JW. 1936 S. 3165.

sich der RFH. in seinem Gutachten, kurz zusammengefaßt, dahin ausgesprochen, daß die §§ 6 und 12 StAnpG. auch für das Gebiet der Steuerbeitreibung gelten und dies steuerrechtlich dahin führe, daß gegen denjenigen, dem die dem Steuerschuldner zugerechneten Vermögensgegenstände bürgerlich-rechtlich gehören, ein Duldungsbescheid erlassen werden kann.

Entscheidend für diese Stellungnahme des RFH. war, daß die genannten Bestimmungen das Reich gegen den Ausfall von Steuern durch mißbräuchliche Rechtsgestaltung schützen wollen.

„Wenn der Dritte sein formales Recht geltend macht“, so führt der RFH. aus, „so tut er es im Fall des § 6 in der Absicht, der Steuerbehörde die Verwirklichung ihres Steueranspruchs unmöglich zu machen, im Fall des § 12 in der Absicht, das Recht der Stiftung und der Bezugsberechtigten zu wahren, aber gleichzeitig in dem Bewußtsein und mit dem Willen, dadurch die Ansprüche der Steuerbehörde zu Fall zu bringen und damit einer vom Staat und von der Volksgemeinschaft als unsittlich angesehenen Rechtshandlung gegen die Belange des Staates und der Volksgemeinschaft zum Erfolge zu verhelfen. Darin liegt — wenigstens mittelbar — eine Mitwirkung bei der vom Gesetz angenommenen Steuerentziehung (Steuerumgehung) durch Vermögensverschiebung.“

Solche Erwägungen können bei der Sicherungsübereignung grundsätzlich nicht angestellt werden, wie auch schon der RFH. in seinem früheren Gutachten vom 8. 6. 26 durch die Worte zum Ausdruck gebracht hat⁵⁾: „Dem Reiche kann nur daran gelegen sein, einem Mißbrauch vorzubeugen, der darin gefunden werden muß, daß ihm durch die Sicherungsübereignung die Möglichkeit genommen wird, gegen einen Steuerschuldner, der an sich in der Lage wäre, seine Steuerschulden zu begleichen, die Beitreibung durchzuführen. Von diesem Mißbrauch abgesehen, wird das Reich, wie auch sonst in der AO. vorgesehen, in der Beitreibung wohlbegründete Rechte Dritter anzuerkennen haben.“

Die Möglichkeit, etwaigen Mißbräuchen der Sicherungsübereignung zu begegnen, wird dem Reich aber durch die Bestimmung des § 21 Ziff. 33 StAnpG. in Verbindung mit § 328 AO. nicht genommen, da es einer Interventionsklage, die sich auf eine offensichtlich zu Steuerumgehungszwecken abgeschlossene Sicherungsübereignung stützt, durch den Einwand des Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB. begegnen kann.

Schließlich aber übersieht Megow, daß nach dem Eingangssatz des § 11 StAnpG. selbst die Zurechnungsvorschriften dieser Bestimmung ausdrücklich nur insoweit gelten, „als nichts anderes bestimmt ist“. Hierauf weist die Begründung im RStBl. 1934 S. 1405 noch besonders hin: „Soweit Sondervorschriften bestehen, ist kein Raum für eine Anwendung des § 11“ und führt dann als Beispiel u. a. ausdrücklich die Bestimmung des § 328 Abs. 1 AO. in seiner durch § 21 Ziff. 33 StAnpG. neu eingeführten Fassung auf.

Bei dieser klaren Stellungnahme des Gesetzgebers, die allein auch der Auffassung des Verkehrs und den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens zur Er-

leichterung der Kreditbeschaffung gerecht wird, ist m. E. im Gegensatz zu Megow ein Zweifel daran, daß der Sicherungsnehmer nach § 328 AO. der Steuerbeitreibung in das Sicherungsgut widersprechen kann, gar nicht möglich.

Dem Sicherungsnehmer steht jedoch ausnahmsweise das Widerspruchsrecht gegen die Steuerbeitreibung dann nicht zu, wenn diese wegen Zölle oder Verbrauchsteuern erfolgt, die auf dem Sicherungsgut selbst ruhen.

Denn nach § 121 AO. haften steuerpflichtige Erzeugnisse und zollpflichtige Waren ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuern⁶⁾. Solange diese nicht entrichtet sind, kann das Finanzamt die Erzeugnisse oder Waren mit Beschlag belegen, wobei das Verbot an den, der die Erzeugnisse oder Waren im Gewahrsam hat, über sie zu verfügen, genügt.

Durch die Bestimmung des § 121 AO. wird der Eigentümer von steuerpflichtigen Erzeugnissen oder zollpflichtigen Waren jedoch nicht gehindert, sie im Wege des Besitzkonstituts seinem Gläubiger zu übereignen, da hierdurch das Recht des Reichs nicht berührt wird.

Nach der Rechtsprechung des RFH.⁷⁾ gibt die Sachhaftung aus § 121 AO. dem Reiche das Recht zur Zurückhaltung und Beschlagnahme sowie zur Verwertung der Ware. Sie begründet jedoch keine persönliche Verpflichtung des Sicherungseigentümers zur Zoll- oder Steuerentrichtung. Die Geltendmachung des Rechts aus § 121 AO. kann daher nicht den Gegenstand eines Steuerbescheids im Veranlagungsverfahren bilden. Infolgedessen kann das Reich zwar ungeachtet einer Sicherungsübereignung steuerpflichtiger Erzeugnisse oder zollpflichtiger Waren diese zur Verwertung heranziehen, um sich wegen etwa rückständiger oder hinterzogener Verbrauchsteuern oder Zölle zu befriedigen, so daß der Sicherungsnehmer wohl die Beitreibung dulden muß. Das Reich kann jedoch nicht, gestützt auf § 121 AO., den Sicherungsnehmer als dinglichen Schuldner wegen der Steuerschulden veranlagern.

Kann der Sicherungsnehmer auf Grund des § 108 AO. als Bevollmächtigter des Sicherungsgebers wegen dessen Steuerschulden in Anspruch genommen werden?

Die Finanzämter haben gelegentlich versucht, den Sicherungsnehmer auf Grund des früheren § 89 (jetzt § 108) AO. wegen der vom Sicherungsgeber geschuldeten Steuern als Steuerschuldner heranzuziehen. Nach dieser Bestimmung hat, wer als Bevollmächtigter oder Verfügungsberechtigter auftritt, die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuern aus den von ihm verwalteten Mitteln⁸⁾. Der RFH. hat zunächst in einer älteren Entscheidung vom 1. 6. 27⁹⁾ ein solches Vorgehen gebilligt.

⁵⁾ § 121 AO. gilt also nur für Zölle und Verbrauchsteuern, nicht z. B. für die Umsatzsteuer.

⁷⁾ RFH. 20 S. 255 und StW. 1929 Nr. 670.

⁸⁾ In einem nach § 89 (§ 108) AO. ergehenden Steuerbescheid muß die Beschränkung auf die von dem Vertreter oder dem Bevollmächtigten verwalteten Mittel zum Ausdruck kommen.

⁹⁾ RFH. in StW. 1927 Nr. 399.

Nach dem Sachverhalt dieses Urteils hatte ein Weinhändler seinem Gläubiger durch Sicherungsübereignungsverträge das sämtliche Inventar im Laden, in den Büros sowie im Keller und sämtliche in diesen Räumen lagernden Weine übereignet. Als eine Fehlmenge an Wein festgestellt wurde, wurde der Gläubiger für die Weinsteuer¹⁰⁾ in Anspruch genommen.

Der RFH. hat zunächst mit Recht verneint, daß der Gläubiger durch die Sicherungsübereignung Geschäftsinhaber des Weinhandelsbetriebs geworden sei, und daher auch dessen Haftung aus § 96 (jetzt § 116) AO. abgelehnt, wonach der Erwerber eines Unternehmens neben dem Veräußerer für die laufenden und festgesetzten, aber noch nicht entrichteten Steuern haftet, bei denen sich die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet¹¹⁾. Der RFH. hat sich jedoch dahin entschieden, daß der Gläubiger die Fehlmengenforderung¹²⁾ nach den §§ 84, 89 AO. aus dem Sicherungsgut als den Mitteln, die er für den Sicherungsgeber verwaltet habe, zahlen müsse, da er als Bevollmächtigter oder Verfügungsberechtigter i. S. des § 89 AO. anzusehen sei. Denn der Gläubiger habe nach dem Sicherungsübereignungsvertrag das Recht gehabt, den Wein ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Weinhändlers öffentlich oder freihändig zu verkaufen und sich aus dem Erlös zu befriedigen, und habe schon vor der Feststellung der Fehlmenge die Schlüssel und Duplikatschlüssel der Weinkeller im Besitz gehabt. Da nach bürgerlichem Recht bei der Sicherungsübereignung der sich den Besitz verschaffende Sicherungsnehmer Beauftragter des Sicherungsgebers sei, und er als solcher die Pflicht habe, die Gegenstände treuhänderisch zu verwahren und dessen Interessen bei einer zum Zwecke seiner Befriedigung vorgenommenen Veräußerung wahrzunehmen, müsse noch vielmehr nach Steuerrecht der Gläubiger als Bevollmächtigter oder Verfügungsberechtigter i. S. des § 89 AO. angesehen werden. „Dadurch“, so führt der RFH. in dem vorgenannten Urteil aus, „daß der Beschwerdeführer von dem ihm in dem Sicherungsübereignungsvertrag erteilten, mit Pflichten verbundenen Recht Gebrauch machte, sich den ausschließlichen Besitz des Weins verschaffte und dann später die Veräußerung des Weins veranlaßte, ist er als Bevollmächtigter oder Verfügungsberechtigter i. S. des § 89 AO. aufgetreten.“

Die Frage, ob der Sicherungsnehmer auch persönlich mit seinem sonstigen Vermögen, nicht bloß mit dem Sicherungsgut, für die Weinsteuer haftete, stand nicht zur Entscheidung des RFH.¹³⁾.

¹⁰⁾ Das Weinsteuergesetz ist heute nicht mehr in Kraft.

¹¹⁾ Denn die Sicherungsübereignung ist keine Veräußerung i. S. des § 116 AO. und durch sie wird kein „Unternehmen im ganzen“ übertragen. Durch ein Urteil vom 13. 4. 34 (JW. 1934 S. 1448) hat der RFH. den § 116 AO. auch dann abgelehnt, wenn der Sicherungsnehmer den Betrieb des Sicherungsgebers nur für eine bestimmte kurze Zeit und nur zu dem Zweck gepachtet hat, die ihm sicherungshalber übereigneten Waren verkaufsfähig zu machen.

¹²⁾ § 20 Abs. 3 Weinsteuergesetz 1918.

¹³⁾ Eine persönliche Haftung des Bevollmächtigten entsteht nur unter den Voraussetzungen des § 90 (§ 109), also bei schuldhafter Verletzung der ihm in den §§ 84, 89 (§ 108) auferlegten Pflichten.

Im Gegensatz zu der Entscheidung vom 1. 6. 27 führt der RFH. in einem späteren Urteil vom 6. 11. 1929¹⁴⁾ zum Begriff des Verfügungsberechtigten i. S. des § 89 (§ 108) AO. aus:

„Wenn hier von einem Verfügungsberechtigten die Rede ist, so kann nur gemeint sein, daß jemand zur Verfügung über einen dem Steuerschuldner gehörenden Gegenstand berechtigt ist. Eine derartige Verfügung kann durch fiduziarische Uebereignung oder Abtretung hergestellt werden, und es bestehen gegen die Anwendung der §§ 84, 89 AO. keine Bedenken, wenn durch die fiduziarische Uebereignung oder Abtretung eine Bevollmächtigung ersetzt werden sollte. Dagegen genügt die Uebereignung oder Abtretung zu Sicherstellungszwecken zur Anwendung des § 89 AO. allein ebenso wenig, wie eine Verpfändung genügen würde. In solchen Fällen ist der Verfügungsberechtigte nur insoweit verfügungsberechtigt, als seine Rechte gegen den Schuldner reichen.“

Der RFH. erklärt damit den § 89 (§ 108) AO. wohl anwendbar für die sog. „uneigennützigere Treuhand“, bei der eine Bevollmächtigung ersetzt wird, nicht aber für die sog. „eigennützigere Treuhand“, wozu auch die Sicherungsübereignung gehört.

Dem RFH. kann jedoch nicht darin gefolgt werden, wenn er in Einschränkung dieses richtigen Grundsatzes in dem Urteil vom 6. 11. 29 weiter ausführt:

„Es wäre zwar möglich, daß der durch Sicherungsübereignung oder Abtretung sicherungsgestellte Gläubiger Verfügungsbefugnisse hatte, die über den Sicherungszweck hinausgehen. Insbesondere konnte er zur Einziehung der Forderungen berechtigt sein. In solchen Fällen konnte er von der Steuerbehörde gezwungen werden, von diesen Befugnissen zur Bezahlung von Steuerschulden seines Schuldners Gebrauch zu machen.“

Denn schon in einem Urteil vom 28. 5. 27¹⁵⁾ verlangte der RFH. als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 108 AO., daß jemand als Bevollmächtigter auftritt und nach seiner ganzen Stellung in der Lage ist, die entsprechenden steuerlichen Verpflichtungen dessen, für den er auftritt, zu erfüllen.

Noch klarer führt dies der RFH. in seinem Urteil vom 22. 12. 33¹⁶⁾ aus:

„Wenn § 89 (§ 108) AO. dem, der als Bevollmächtigter auftritt, die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters nach § 84 (§ 103) AO. auferlegt und wenn § 90 (§ 109) AO. ihn unter bestimmten Voraussetzungen neben dem Steuerpflichtigen haften läßt, so ist damit nicht jeder Bevollmächtigte schlechthin gemeint. Nicht jeder fällt hierunter, der in irgendwelchem Sonderfalle für den Steuerpflichtigen aufzutreten berechtigt ist und auftritt. Nur dem will das

¹⁴⁾ RStBl. 1930 S. 24, StW. 30 Nr. 231.

¹⁵⁾ StW. 1927 Nr. 42, RStBl. 1927 S. 185.

¹⁶⁾ StW. 34 Nr. 73.

Gesetz diese Lasten aufbürden, der über das Vermögen des Vollmachtgebers soweit verfügen darf und kann, daß er dessen steuerliche Pflichten in der Tat erfüllen kann, vorausgesetzt, daß ihm dies nach Lage der Sache auch zugemutet werden kann."

Der Sicherungsnehmer ist danach nicht Bevollmächtigter oder Verfügungsberechtigter i. S. des § 108 AO. Der RFH. hat sich zwar in dem im ersten Abschnitt erwähnten Gutachten vom 12. 9. 1936 für die dort zur Begutachtung stehenden Sonderfälle der §§ 6 und 12 StAnpG. dahin ausgesprochen, daß „man diejenigen Rechtspersönlichkeiten, in deren bürgerlich-rechtlichem Eigentum die dem Steuerschuldner zugerechneten Vermögensgegenstände stehen, als für den Steuerschuldner bzw. dessen steuerrechtliches Eigentum verfügbare i. S. des § 108 AO. ansehen kann, so daß sie dafür zu sorgen haben, daß die Steuern aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden (§§ 108, 103 AO.)“¹⁷⁾.

Diese Begründung ist jedoch für die Sicherungsübereignung, worauf auch Megow a. a. O.¹⁸⁾ hinweist, nicht stichhaltig, da § 108 AO. voraussetzt, daß jemand als Bevollmächtigter oder als Verfügungsberechtigter im steuerrechtlichen Sinne „auftritt“, im Falle der Sicherungsübereignung der bürgerlich-rechtliche Eigentümer sich der Steuerbehörde gegenüber aber überhaupt nicht bemerkbar macht.

Weiterhin ist aber der Sicherungsnehmer nach seiner ganzen Stellung gar nicht in der Lage, die steuerlichen Verpflichtungen des Sicherungsgebers zu erfüllen, da er keinen Einblick in die Steuerverhältnisse des letzteren erhält. Denn der Sicherungsübereignungsvertrag gibt ihm nur das Recht, das Warenlagerbuch und die Rechnungen und sonstigen Papiere, die sich auf das Sicherungsgut beziehen, einzusehen. Dem Sicherungsgeber kann schließlich aber auch nicht zugemutet werden, dem Sicherungsnehmer Einblick in seine Steuerverhältnisse zu geben, wodurch dem letzteren auch andere vertraulich zu behandelnde Verhältnisse offenbar gemacht würden.

Würde man entgegen der hier vertretenen Auffassung die Anwendbarkeit des § 108 AO. auf den Sicherungsnehmer — wie dies der RFH. tut — in besonderen Fällen bejahen, so würde dies in seiner praktischen Auswirkung dahin führen, daß die Steuerbehörde in diesen Fällen wegen aller Arten von Steuern eine Art Vorzugsrecht an dem Sicherungsgut erhalten würde, das dem eigenen Eigentumsrecht des Sicherungsnehmers vorgehen würde. Die Sicherungsübereignung würde damit ihren Wert und ihre Bedeutung als Kreditsicherungsmittel überhaupt verlieren, und die Kreditbeschaffung würde vielen Kreditbedürftigen erschwert werden.

Da aber nach den Ausführungen des ersten Abschnitts der Sicherungsnehmer nicht verpflichtet ist, wegen der Steuerschuld des Sicherungsgebers das Zwangsverfahren in das seiner bürgerlich-rechtlichen Verfügung unterliegende steuerrechtliche Eigentum

des letzteren zu dulden (§ 328 AO.), so kann auch nicht auf dem Umweg über § 108 AO. eine Steuerhaftung des Sicherungsnehmers herbeigeführt werden, die den § 328 AO. praktisch außer Kraft setzen würde.

Kann der Sicherungsnehmer als der durch den Sicherungsgeber Vertretene auf Grund des § 111 AO. in Anspruch genommen werden?

Nach § 111 Abs. 1 AO. haften, wenn Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte i. S. der §§ 103 bis 108 AO. bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen begehen (§§ 396, 402), die Vertretenen für die verkürzten Steuereinnahmen und die zu Unrecht gewährten oder belassenen Steuervorteile.

Es erscheint von vornherein verwunderlich, den Sicherungsnehmer nunmehr umgekehrt nicht als Bevollmächtigten anzusehen, wie es die im vorigen Abschnitt erwähnte Rechtsprechung z. T. getan hat, sondern als den durch den Sicherungsgeber Vertretenen, so daß nur die Rollen vertauscht sind. Trotzdem hat in einem auch dem RFH. vorgelegenen Falle die Steuerbehörde auf Grund dieser Bestimmung den Sicherungsnehmer für die Zollhinterziehung des Sicherungsgebers in Anspruch nehmen wollen. Würde der § 111 AO. aber auf den Sicherungsnehmer überhaupt mit Recht Anwendung finden können, so würde sich diese auf Steuern aller Art, nicht bloß auf Zölle und Verbrauchsteuern des Sicherungsgebers erstrecken.

Der RFH. hat jedoch durch Urteil vom 4. 7. 34¹⁹⁾ die Haftung des Sicherungsnehmers als Vertretenen für die Hinterziehung von Zöllen, die nach § 121 AO. gewissermaßen auf dem Sicherungsgut selbst ruhen, durch den Sicherungsgeber mit Recht abgelehnt, so daß § 111 AO. erst recht auch für die sonstigen Steuerarten bei der Sicherungsübereignung ausscheidet.

Nach dem Sachverhalt des vorgenannten Urteils hatte der Inhaber eines Getreidetransitlagers ohne amtlichen Mitverschluß (o. a. M.) Roggen und Weizen dieses Lagers sicherungsweise übereignet. Der Inhaber des Lagers verkaufte und überführte ohne Kenntnis des Sicherungsnehmers einen Teil des Roggens in den freien Verkehr des Inlands.

Die Vorinstanz hatte angenommen, daß der Sicherungsnehmer, der durch den Sicherungsübereignungsvertrag Eigentümer der Lagerbestände geworden sei, sich bei der Verwaltung dieser Bestände durch den Sicherungsgeber habe vertreten lassen und deshalb nach § 111 Abs. 1 AO. als Vertretener sekundär für die Abgabe hinsichtlich des Roggens hafte.

Die zollrechtlichen Verpflichtungen treffen jedoch zunächst nur den Inhaber des Privatlagers o. a. M.²⁰⁾, da die Lagerbewilligung (und die damit verbundenen Pflichten) an die Person, der sie erteilt ist, gebunden ist. Hieran wird durch den Sicherungsübereignungsvertrag nichts geändert. Durch diesen wurde insbesondere nicht die tatsächliche Verfügungsbefugnis geändert, sie verblieb dem Sicherungsgeber.

¹⁷⁾ JW. 36 S. 3209.

¹⁸⁾ JW. 36 S. 3165.

²⁰⁾ §§ 4 Abs. 1 und 2, 15, 22 Privatlagerregulativ, RFH. Bd. 17 S. 275.

Außerdem erfordert nach RFH. Bd. 33 S. 76 der Begriff des Bevollmächtigten i. S. des § 111 Abs. 1 AO., daß ein Verhältnis zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter besteht, das dem Vertreter „Obliegenheiten“ im Interesse des Vertretenen auferlegt, und ferner, daß eine unmittelbare Beziehung zwischen der Steuerhinterziehung und den übertragenen Obliegenheiten des Zuwiderhandelnden besteht (RFH. Bd. 33 S. 81).

In diesem letzteren Urteil handelte es sich darum, daß der steuerpflichtige Lagerinhaber die steuerpflichtige Ware einem Spediteur übergeben hatte und dadurch die Steuerhinterziehung des Spediteurs ermöglicht hatte. Hier hat der RFH. eine „unmittelbare Beziehung“ zwischen der Steuerhinterziehung und den übertragenen Obliegenheiten des Zuwiderhandelnden angenommen, weil ohne Uebertragung der Verwahrung der steuerpflichtigen Waren die Hinterziehung nicht hätte vorgenommen werden können.

Der Fall der Sicherungsübereignung unterscheidet sich jedoch von dem vorerwähnten dadurch, daß der Sicherungsnehmer, der nicht Lagerinhaber war, das Getreide dem Lagerinhaber (Sicherungsgeber) *b e l a s s e n* hat und an der tatsächlichen Verfügungsgewalt durch die Sicherungsübereignung nichts geändert war. Deshalb verneinte der RFH., daß zwischen dem Sicherungsübereignungsvertrag und den durch ihn für den Sicherungsnehmer begründeten „Obliegenheiten“ und einer etwaigen Hinterziehung des Sicherungsgebers eine unmittelbare Beziehung bestehen kann, und damit die Anwendung des § 111 AO. auf die Sicherungsübereignung überhaupt.

Gerichtliche Entscheidungen

Zu §§ 276, 326 BGB.

Der Bürge kann vom Bürgschaftsvertrag zurücktreten, wenn er die Bürgschaft unter stillschweigendem Einverständnis des Gläubigers lediglich zu dem Zweck übernommen hat, um weitere laufende Belieferung des Hauptschuldners durch den Gläubiger unter Stundung des Kaufpreises zu erreichen, der Gläubiger aber nachher weitere Lieferungen bis zur Abdeckung der bestehenden Schuld verweigert.

Zum ursächlichen Zusammenhang zwischen Kreditentziehung und Zusammenbruch des Schuldners.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. April 1937 — VII 297/36 — Sch.

Die Klägerin lieferte dem Erstbeklagten längere Zeit hindurch größere Mengen Butter. Als der Erstbeklagte mit verschiedenen Zahlungen im Rückstand blieb, führte die Klägerin weitere Lieferungen nur unter Zwischenschaltung einer Bank aus, die den Kaufpreis bezahlte und dem Erstbeklagten kreditierte.

Um wieder unmittelbare Belieferung zu erlangen, veranlaßte der Erstbeklagte den Rechtsvorgänger der Zweitbeklagten, die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Forderungen zu übernehmen, welche der Klägerin aus Butterlieferungen gegen den Erstbeklagten zustanden und zustehen würden. Trotz Empfang dieser Bürgschaftserklärung machte die Klägerin eine weitere Belieferung des Erstbeklagten von der Abdeckung seiner bestehenden Warenschuld abhängig.

Da der Erstbeklagte die ganze Summe nicht aufbringen konnte, stellte er seine Zahlungen bald darauf ein.

Mit der Klage verlangt die Klägerin von dem Erstbeklagten als Käufer und von der Zweitbeklagten als Erbin des Bürgen Zahlung der Restschuld. Das Reichsgericht hat die Abweisung der Klage gegen die Zweitbeklagte gebilligt und die Verurteilung des Erstbeklagten aufgehoben aus folgenden Gründen:

I. Zur Revision der Klägerin:

Der Berufungsrichter entnimmt eine Verpflichtung der Klägerin zur unmittelbaren Belieferung des Erstbeklagten aus den wegen der Bürgschaftsübernahme zwischen den Parteien geführten Verhandlungen. Die Stellung eines Bürgen — so führt er aus — habe für den Erstbeklagten nur den Sinn haben können, daß er wieder unmittelbare Lieferungen durch die Klägerin unter Gewährung eines angemessenen Zahlungszieles wie in den Vormonaten erreichte. Darüber habe die Klägerin nicht im unklaren sein können. Aus ihrem eigenen Schreiben vom 26. Oktober 1934, in welchem sie mitteilte, daß sie bis zum Empfang der ihrem Entwurfe entsprechenden Bürgschaftserklärung — „bis dahin“ — die Buttersendungen weiter an die Bank adressieren werde, ergebe sich, daß sie nach Empfang der Bürgschaft die bisherigen Kreditlieferungen unmittelbar an den Erstbeklagten wieder aufnehmen wollte. Diese Auslegung finde ihre weitere Stütze in der von der Klägerin selbst aufgesetzten Bürgschaftserklärung, die sich auch auf alle Verpflichtungen des Erstbeklagten beziehe, welche er der Klägerin gegenüber noch eingehen werde. Eine mengenmäßig bestimmte Lieferungsverpflichtung habe die Klägerin allerdings nicht übernehmen wollen. Der Erhalt der Bürgschaft sei die Voraussetzung gewesen, um den von dem Erstbeklagten und dem Bürgen erkennbar erstrebten früheren Zustand, nämlich die unmittelbare Belieferung des Erstbeklagten auf der Grundlage des bisherigen Geschäftsverkehrs wiederherzustellen. Der Bürge habe die Bürgschaft ersichtlich nur unter der Bedingung übernommen, daß die Klägerin den Erstbeklagten wieder unmittelbar beliefere und ihm den bisherigen Kredit wieder einräume.

Diese Auslegung der Verhandlungen beruht im wesentlichen auf tatsächlicher Würdigung dessen, was die Parteien gewollt und erklärt haben, und ist deshalb für die Revisionsinstanz bindend. Nur wenn sie unmöglich wäre, weil sie den Denkgesetzen oder der Lebenserfahrung widerspräche, oder weil sie unter Verletzung von Auslegungsregeln oder unter Nichtbeachtung von Teilen des Verhandlungsstoffes ergangen wäre, könnte sie mit Erfolg angegriffen werden. Alles dies liegt aber nicht vor. Die Auslegung, die der Berufungsrichter den Verhandlungen über die Uebernahme der Bürgschaft gibt, ist durchaus möglich und naheliegend. Was die Revision gegen sie vorbringt, wendet sich in unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung des Berufungsrichters. Daß die Schuld des Erstbeklagten unbeschränkt anschwellen dürfe und die Klägerin ihm unbeschränkt Kredit geben müsse, nimmt auch der Vorderrichter nicht an. Er sieht aber mit Recht in dem sogleich nach Empfang der Bürgschaftserklärung gestellten Verlangen der sofortigen Zahlung für die künftigen Lieferungen und in der Ablehnung der unmittelbaren Lieferung der Ware eine schuldhaftige Verletzung der übernommenen Verpflichtungen von seiten der Klägerin, durch die auch der Erblasser der Zweitbeklagten von seiner Bürgschaftsverpflichtung entbunden wurde. Es mag zweifelhaft sein, ob die Weiterbelieferung des Erstbeklagten in der bisherigen Art die Bedingung für die Uebernahme der Bürgschaft war. Jedenfalls gab aber die schuldhaftige Nichtinnehaltung der übernommenen Verpflichtungen der Klägerin nach dem Willen der Parteien dem Erblasser der Zweitbeklagten das Recht, von dem Bürgschaftsvertrage zurückzutreten, und von diesem Rechte hat er Gebrauch gemacht.

II. Zur Revision des Erstbeklagten:

Ansprüche des Erstbeklagten gegen die Klägerin wegen der festgestellten Vertragsverletzung lehnt der Berufungsrichter deshalb ab, weil nach der Beweisaufnahme kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung der Klägerin und dem angeblichen Schaden des Erstbeklagten vorhanden sei. Seine weiteren Ausführungen zeigen aber, daß er den Begriff des ursächlichen Zusammenhangs verkannt hat. Er führt im Anschluß an das eingeholte Sachverständigengutachten aus: Der Zusammenbruch des Geschäfts sei bereits innerlich vorbereitet gewesen durch die schwache Kapitaldecke, die großen Kundenverluste, die durch diese Verluste und andere Geldentnahmen eingetretene weitere Schwächung der Kapitaldecke, die steigende

Illiquidität der Firma und durch den starken Umsatzschwund seit dem Jahre 1930. Diese Gründe hätten zwangsläufig über kurz oder lang zum Zusammenbruch der Firma führen müssen. Die Kreditentziehung durch die Klägerin habe nur den letzten äußeren Anstoß bedeutet, um das Gebäude zum Einsturz zu bringen. Daraus ergebe sich zwar, daß das Verhalten der Klägerin im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Betriebes stehe. Aus den Ausführungen des Sachverständigen gehe indessen hervor, und das Gericht sei dieser Ueberzeugung, daß der Zusammenbruch nur in einem so losen Zusammenhange mit dem Verhalten der Klägerin stehe, daß dieser Zusammenhang nach der Auffassung des Lebens vernünftigerweise nicht mehr in Betracht gezogen werden könne.

Diese Ausführungen enthalten einen Widerspruch. Wenn die Kreditentziehung durch die Klägerin den letzten Anstoß zum Zusammenbruch des Erstbeklagten gegeben hat, so liegt ein ursächlicher Zusammenhang vor, auch wenn dieser Zusammenbruch über kurz oder lang doch eingetreten wäre. Denn wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, wird der ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung des Schädigers und dem Schaden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der nämliche Erfolg, der durch die schädigende Handlung eingetreten ist, auch durch ein anderes Ereignis sicher herbeigeführt worden wäre (RGZ. Bd. 141 S. 365 [367 bis 369], Urt. vom 8. März 1935 VII 347/34, abgedr. HRR. 1935 Nr. 1008). Nur wenn der Erstbeklagte auch ohne die Weigerung der Klägerin, ihn weiter unmittelbar in der bisherigen Weise zu beliefern, zu demselben Zeitpunkt seine Zahlungen eingestellt haben würde, zu dem dies jetzt geschehen ist, würde der ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung der Klägerin und dem Zusammenbruch des Erstbeklagten fehlen. Das hat der Vordrucker aber nicht festgestellt. Für die Höhe des eingetretenen Schadens ist die allgemeine Lage des Geschäfts zur Zeit des schädigenden Ereignisses natürlich von Bedeutung.

Zu § 5 EinkStG.

Bei den heutigen Währungsschulden wird ein Währungsgewinn erst bei Erfüllung oder Ablösung verwirklicht. Rechtskräftige Feststellung des Währungscharakters der Schuld ist für den Zeitpunkt der Gewinnverwirklichung unerheblich. Zur Frage der Notwendigkeit von Rückstellungen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. Mai 1937 — VI A 198/37 U — W.

W. hatte im März 1930 ein Aktienpaket der R.-Werke von 400 000 RM Stammaktien gekauft. Dieser Ankauf wurde durch Bankkredit finanziert, und zwar für 200 000 RM von der A.-Bank und für 200 000 RM von der B.-Bank. Der Kredit ist von der A.-Bank auf ihre Anregung in einer von W. zu wählenden Edervaluta gegeben worden, und zwar in Pfunden. An dem Geschäft beteiligte W. die Beschwerdeführerin mit der Hälfte, so daß die Beschwerdeführerin auch zur Hälfte Schuldnerin der Forderung der A.-Bank wurde. Im Oktober 1931 verkaufte W. das bei der A.-Bank lagernde Aktienpaket von 200 000 RM für 140 000 RM. Der Preis war anscheinend angepaßt dem damaligen Stande des Pfundes, nachdem inzwischen England vom Goldstandard abgegangen war. W. und die Beschwerdeführerin stellten sich der A.-Bank gegenüber auf den Standpunkt, sie schuldeten nunmehr nur 140 000 RM. Diese Schuld sei von dem Käufer des Aktienpakets übernommen worden, der auch die Verzinsung dieser Schuld übernommen hatte, sie hätten an die A.-Bank deshalb nichts mehr zu zahlen. Der Abnehmer des Pakets hatte nach der Abmachung die 140 000 RM als Schuld der A.-Bank gegenüber übernommen, die Rückzahlung sollte mit je 70 000 RM am 1. April 1933 und am 1. April 1935 in bar erfolgen, was auch geschehen ist. Zwischen der A.-Bank und W. kam es über die Verpflichtung zur Zahlung von 60 000 RM zum Prozeß, der in allen Instanzen, zuletzt vom Reichsgericht im Mai 1934, dahin entschieden worden ist, daß W. die 60 000 RM nicht zu zahlen habe, anscheinend weil es sich lediglich um eine Pfundschuld handelte. W. und die Beschwerdeführerin haben nun Ende September 1931 außerdem folgendes vereinbart: „Ein durch Absinken des englischen Pfundes entstehender Gewinn ist zur Abdeckung des Kursverlustes zu verwenden, der bei dem Verkauf der 200 000 RM R.-Werke-Aktien entstanden ist. Sollte der Pfund-Kurs-Gewinn diesen Verlustbetrag übersteigen, so wäre der übersteigende Teil zur Abdeckung des Kredits von 200 000 RM bei der B.-Bank zu verwenden. Wenn dagegen kein oder nur ein unbedeutender Pfundgewinn entstände, so hätte die Beschwerdeführerin den Verlust von 60 000 RM allein

zu tragen.“ Das Finanzgericht hat angenommen, es handle sich bei der Schuld der Beschwerdeführerin von 60 000 RM laut der Vereinbarung vom September 1931 zwischen W. und der Beschwerdeführerin um eine Währungsschuld. Ein Gewinn infolge Sinkens der Währung sei bei der Währungsschuld nach den Veranlagungsrichtlinien 1934 erst im Zeitpunkt der Erfüllung oder Ablösung verwirklicht und deshalb erst in diesem Zeitpunkt zur Einkommensteuer heranzuziehen. Da die Verwirklichung durch das Urteil des Reichsgerichts vom Mai 1934 eingetreten sei, seien die 60 000 RM Gewinn des Jahres 1934.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Der Reichsfinanzhof stimmt der Auffassung der Veranlagungsrichtlinien zu, daß bei den heutigen Währungsschulden ein Währungsgewinn erst bei Erfüllung oder Ablösung verwirklicht wird. Dann ist aber nicht zu ersehen, inwiefern für 1934 ein Währungsgewinn der Beschwerdeführerin vorliegen könnte. Entweder ist die Schuld bereits 1931 abgelöst oder teilweise 1933 und teilweise 1935 erfüllt worden. Das Urteil des Reichsgerichts vom Mai 1934 kommt für diese Frage nicht in Betracht, da der Erlaß des Urteils weder für die Erfüllung noch für die Ablösung der Währungsschuld entscheidende Bedeutung hat. Der Gewinn könnte vielleicht 1931 und vielleicht je zur Hälfte 1933 und 1935 verwirklicht worden sein.

Faßt man die Sache hier so auf — das Finanzgericht hat im einzelnen den Sachverhalt nicht klargestellt —, daß die Beschwerdeführerin die Währungsschuld zu tilgen hatte, so würde die Tilgung mit der Zahlung von je 70 000 RM am 1. April 1933 und am 1. April 1935 eingetreten sein. Denn tatsächlich ist die Pfundschuld zur Hälfte durch die Zahlung am 1. April 1933 getilgt worden. Es kann für die Frage, ob die Schuld getilgt ist, nicht darauf ankommen, ob der Gläubiger die Tilgung anerkennt, sondern lediglich auf die Tilgung. Da es sich hier anscheinend um eine reine Pfundschuld handelte, bestand von vornherein wohl auch kaum ein Bedenken, daß die Schuld zur Hälfte am 1. April 1933 mit der Zahlung von 70 000 RM getilgt worden ist. Das Bestreiten des Gläubigers kann daran nichts ändern. Wenn die A.-Bank in diesem Fall noch prozessiert hat, so beweist das nichts dafür, daß die Schuld wirklich noch bestanden hätte. Derartige Prozesse werden gelegentlich mehr des Prinzips wegen geführt.

Nach der Sachlage ist es aber recht zweifelhaft, ob überhaupt hier eine Währungsschuld für die Beschwerdeführerin in Frage kam, und ob es sich nicht vielmehr nur darum handelte, ob sie unter Umständen eine entsprechende Rückstellung machen mußte. Dem Reichsfinanzhof liegen die Einzelheiten der hier vorliegenden Geschäfte, insonderheit das ursprüngliche Kreditabkommen zwischen W. und der A.-Bank über die Bestellung der Pfundschuld, nicht vor, ebensowenig die gerichtlichen Akten. Der Reichsfinanzhof trägt aber kein Bedenken anzunehmen, daß unter den vorliegenden Umständen die Beschwerdeführerin nicht verpflichtet gewesen ist, für die Währungsdifferenz von 60 000 RM überhaupt eine Rückstellung zu machen. In derartigen Prozeßlagen wird man vielfach nach dem späteren Ergebnis des Prozesses, wenn gleichbleibende Verhältnisse vorliegen und nicht etwa von vornherein die schwerwiegendsten rechtlichen Bedenken bestehen, die Aussichten des Prozesses zu beurteilen haben.

Es erscheint auch fraglich, ob überhaupt eine Währungsschuld der Beschwerdeführerin in voller Höhe der rund 10 000 Pfund bestand oder nur in Höhe von rund 5000 Pfund, wie sie ursprünglich wohl diese Schuld dem W. gegenüber eingegangen ist. Man könnte die Vereinbarung von Ende September 1931 etwa so auslegen, daß die Beschwerdeführerin in Höhe der zweiten 100 000 RM W. gegenüber nur die Verpflichtung übernommen hat, für die etwaige Währungsdifferenz einzutreten. Für diese Verpflichtung würde aber das gleiche gelten, was für die Prozeßrückstellung ausgeführt worden ist.

Es könnte aber auch so liegen, daß die Ablösung der gesamten Währungsschuld bereits am 1. Oktober 1931 durch Übernahme der Schuld durch den Käufer der Aktien stattgefunden hat. Anscheinend sollte der Käufer die gesamte Schuld gegenüber der A.-Bank, soweit sie nach dem Absinken der englischen Währung nach der Annahme der Vertragsschließenden noch bestand, übernehmen, und zwar endgültig W. und der Beschwerdeführerin gegenüber. Dann waren aber —

vorausgesetzt, daß der Dritte voll zahlungsfähig war — W. und die Beschwerdeführerin von der Schuld der 140 000 RM, die sie als die eigentliche Schuld ansehen mußten, befreit; sie behielten lediglich den Streit wegen der Währungsdifferenz zurück. Für den Streit wegen der Währungsdifferenz wäre es aber ebenso zu halten wie mit der oben erörterten Prozeßrückstellung. In Frage käme noch, inwieweit die Ablösung der Schuld von 140 000 RM durch den Käufer etwas Endgültiges darstellte, was nach der Bonität des Dritten usw. zu beurteilen wäre.

Das Urteil des Finanzgerichts wird aufgehoben. Da 1934 keinesfalls der Gewinn in Höhe der 60 000 RM vorliegt, muß der festgestellte Gewinn um die 60 000 RM ermäßigt werden.

**Zu §§ 63 Abs. 1 Satz 2, 69 RBewG. 1936,
§ 56 Abs. 1 Ziff. 1 RBewDB. 1935.**

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens sind die auf den Stichtag festgestellten Steuermessungen nur maßgebend für die Bewertung der Papiere, die Eigentum des Steuerpflichtigen sind. Verpflichtungen zur Lieferung von Wertpapieren sind regelmäßig unter Zugrundelegung des Börsenkurses am Stichtag zu bewerten, falls dieser vom Steuermessungswert abweicht.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 8. Juli 1937 — III A 108/37 U. — W.

Streitig ist bei der Ermittlung des Vermögens des Beschwerdeführers auf den 1. Januar 1935, ob für die Höhe einer Goldpfandbriefschuld der Steuermessungswert oder der Börsenkurs maßgebend ist.

Der Beschwerdeführer hatte am Stichtag eine Hypothekenschuld bei der Landschaft X. und war berechtigt, diese Schuld durch Hingabe von Goldpfandbriefen im Nennbetrag der Schuld zu tilgen. Die Vorbehörden haben die Höhe der Schuld berechnet nach dem Steuermessungswert der Pfandbriefe. Der Beschwerdeführer will den Börsenkurs vom Stichtag zugrunde legen. Dieser ist höher als der Steuermessungswert.

Die Rechtsbeschwerde ist in diesem Punkt begründet.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes 1934 gilt für die Bewertung von Wertpapieren usw. der Stichtag, der sich nach § 69 ergibt. Zuvor § 69 Abs. 3 a. a. O. hat der Reichsminister der Finanzen als Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren usw., soweit Steuermessungswerte festgesetzt werden, den 17. Oktober 1934 bestimmt (§ 56 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz 1935). Für die Bewertung von Wertpapieren usw. auf diesen Stichtag sind die festgesetzten Steuermessungswerte maßgebend (§ 57 Abs. 1 Ziff. 1 a. a. O.). Diese Bestimmungen gelten aber nur für den Eigentümer der Wertpapiere, nicht auch für den Schuldner, der solche Wertpapiere zur Abdeckung seiner Schulden liefern muß. Der Beschwerdeführer verweist mit Recht auf die Entscheidung des Senats vom 2. März 1933 — III A 122/31, Steuer und Wirtschaft 1933 Nr. 447 = Reichssteuerblatt 1933 S. 852 = Mrozeks Kartei, Reichsbewertungsgesetz 1931 § 67 Abs. 1 Nr. 1 Rechtsprechung 15. Dort hat der Senat über die Bewertung einer Pfandbriefschuld ausgeführt: „Gegen eine Zugrundelegung des Börsenkurses der Pfandbriefe vom Stichtag werden rechtliche Bedenken regelmäßig nicht bestehen.“ Allerdings handelte es sich damals um eine Neufeststellung des Gesamtvermögens auf den 30. Juni 1928. Deshalb meint das Finanzgericht, diese Entscheidung könne nicht maßgebend sein, wenn es sich um eine Hauptfeststellung, wie im Streitfall, handelt. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Der Senat hat in einer Entscheidung, die er ebenfalls am 2. März 1933 unter III A 402/32 Reichssteuerblatt 1933 S. 842 = Steuer und Wirtschaft 1933 Nr. 448 = Mrozeks Kartei, Reichsbewertungsgesetz 1931 § 16 Abs. 1 Rechtsprechung 19 getroffen hat, bei der es sich um die Bewertung einer Goldpfandbriefschuld auf den Hauptfeststellungszeitpunkt vom 1. Januar 1931 handelte, die Bewertung einer solchen Schuld nach den Börsenkursen für zulässig erklärt. In dieser Hinsicht ist die Rechtslage nach dem Reichsbewertungsgesetz 1934 die gleiche geblieben, wie sie in den Reichsbewertungsgesetzen 1925 und 1931 war. Wegen dieses Rechtsirrtums mußte das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben werden und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen werden, damit es die Goldpfandbriefschuld unter Zugrundelegung des Börsenkurses bewertet.

Bücherbesprechungen

Reinhardt, Fritz: Reichsabgabenordnung und Steueranpassungsgesetz mit Ergänzungsverordnungen. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1937. 254 S. RM 3,20.

Die Reichsabgabenordnung hat seit ihrer Neufassung vom 22. 5. 1931 zahlreiche z. T. umfassende und tiefgreifende Änderungen erfahren. Die Herausgabe einer Textausgabe wird deshalb sehr begrüßt werden, zumal sie auch den Text der wichtigsten Nebengesetze in neuester Fassung enthält und mit einem besonders ausführlichen Stichwortverzeichnis versehen ist.

Reinhardt, Fritz, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium: Die Verkehrsteuern. Lehr- und Nachschlagebuch nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1937. 322 S. RM 3,80.

Die Schrift ist eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Verkehrssteuerrechts nach folgendem Grundriß: 1. Gegenstand der Besteuerung; 2. Ausnahmen von der Besteuerung; 3. Besteuerungsmaßstab; 4. Steuersatz; 5. Steuerschuldner; 6. Fälligkeit der Steuer; 7. Besteuerungsverfahren. Die Erläuterung knüpft an einzelne Beispiele an und erörtert, soweit erforderlich, die Gründe des Gesetzgebers für die getroffene Regelung. Die Gesetzestexte sind in einem besonderen Abschnitt im Zusammenhang abgedruckt.

Das Buch erscheint für die Zwecke der Einführung und Schulung besonders geeignet.

Reinhardt, Fritz, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium: Buchführung, Bilanz und Steuern. Lehr- und Nachschlagewerk, Band 2. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1937. 254 S. RM 3,20.

Das Buch bildet einen Teil des aus insgesamt 6 Bände berechneten Lehr- und Nachschlagewerkes, dessen Gesamtplan und 1. Band wir bereits im XXXV. Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 445) besprochen haben. Der vorliegende 2. Band behandelt die einfache und doppelte Buchführung sowie Umsatzsteuerfragen, mit denen jeder Gewerbetreibende und jeder Buchhalter vertraut sein muß. Dem Schulungszweck wird die Darstellung dadurch besonders gerecht, daß zwei vollständige Geschäftsgänge praktisch eröffnet, verbucht, abgeschlossen und wiedereröffnet werden, und daß dem Leser bei der Durcharbeitung 35 Aufgaben zur schriftlichen Lösung gestellt werden. Eine Reihe neuer Begriffsbestimmungen und Gedankengänge werden das Interesse des erfahrenen Buchungspraktikers finden.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts, herausgegeben von Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Warneyer und Rechtsanwalt Dr. Koppe, 35. Jahrgang, Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien 1937, 368 S. RM 9,60.

Der neue Jahrgang, der Schrifttum und Rechtsprechung vom Herbst 1935 bis 1936 enthält, teilt die Vorzüge seiner Vorgänger. In der bekannten übersichtlichen Weise ist unter den einschlägigen Paragraphen der einzelnen Zivil-, Handels- und Prozeßrechtsgesetze die Rechtsprechung und das wichtigste Schrifttum des Berichtsjahres zusammengestellt. In unserer Zeit einer tiefgreifenden Rechtserneuerung, die nicht nur durch das Werk des Gesetzgebers, sondern auch durch zahlreiche richtungweisende Entscheidungen und durch das Schrifttum gefördert wird, ist die geordnete und vollständige Zusammenstellung in diesem Buch von hohem Wert. Auch dieser Band weist eine Anzahl von Entscheidungen auf, die für die Banken von besonderer Bedeutung sind. Erwähnt sei nur die Rechtsprechung über die Haftung der Banken für Auskunfterteilung, über den Kontokorrentvertrag, über das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, über das Bürgschaftsrecht und über das Wechselgesetz.